



# Hochschulanzeiger

der Hochschule Kaiserslautern

---

**Montag, den 31. Januar 2022**

**Nr. 1/2022**

---

## INHALT

	Seite
Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule Kaiserslautern	2
Ordnung zur zweiten Änderung der Ordnung über die Einschreibung der Studierenden an der Hochschule Kaiserslautern	12
Ordnung zur neunten Änderung der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern	13
Ordnung zur sechsten Änderung der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern	24
Ordnung zur dritten Änderung der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Elektrotechnik, Energie-Ingenieurwesen, Maschinenbau, Mechatronik und Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Kaiserslautern	34
Ordnung zur ersten Änderung der Prüfungsordnung für die weiterbildenden Fernstudiengänge MBA Vertriebsingenieur/Vertriebsingenieurin, MBA Marketing-Management, MBA Motorsport-Management, MBA Sport-Management, MBA Innovations-Management und MBA Intelligent Enterprise an der Hochschule Kaiserslautern	35
Ordnung zur ersten Änderung der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften, Micro- und Nanoengineering sowie Biomedical Micro Engineering an der Hochschule Kaiserslautern	37

**Ordnung  
zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis  
an der Hochschule Kaiserslautern  
vom 17.01.2021**

Aufgrund § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 7 und § 76 Abs. 1 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Hochschule Kaiserslautern am 12.01.2022 die folgende Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule Kaiserslautern beschlossen. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Inhalt**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Grundlegende Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis
- § 3 Engagement in Hochschule und Gesellschaft
- § 4 Wissenschaftliches Fehlverhalten und dessen Vermeidung
- § 5 Ombudspersonen
- § 6 Kommission
- § 7 Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten
- § 8 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1: Leitlinien zur Umsetzung guter wissenschaftlicher Praxis

Anlage 2: Katalog von Verhaltensweisen, die als Fehlverhalten anzusehen sind

Anlage 3: Katalog möglicher Sanktionen bzw. Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

**§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Eine vertrauenswürdige Wissenschaft basiert auf der Selbstverpflichtung und Verantwortung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und auf organisatorischen Regelungen sowie transparenten Verfahren innerhalb der Forschungseinrichtung.

(2) Zur Förderung einer auf Ethik und Redlichkeit verpflichteten wissenschaftlichen Praxis enthält diese Ordnung Grundsätze und Regelungen zur Sicherstellung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule Kaiserslautern. Alle wissenschaftlich tätigen Mitglieder und Angehörigen der Hochschule Kaiserslautern (Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler) sind den Regelungen dieser Ordnung verpflichtet.

(3) Leitlinien zur Umsetzung guter wissenschaftlicher Praxis in der täglichen Arbeit sind in der Anlage 1 zusammengestellt. Es handelt sich dabei um verbindliche Vorgaben für die verschiedenen Schritte im Forschungsprozess. Ordnung und Anlagen orientieren sich am jeweils aktuell gültigen Kodex der DFG.

**§ 2 Grundlegende Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis**

(1) Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler trägt die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht. Zu den Prinzipien gehört es insbesondere, lege-artis zu arbeiten, strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren, alle Ergebnisse konsequent zu hinterfragen sowie einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern. Es gelten die verbindlichen Leitlinien für die einzelnen Schritte im Forschungsprozess gemäß der Anlage 1.

(2) Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens sollte zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung beginnen. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Karriereebenen aktualisieren eigenverantwortlich regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung. Die Hochschule hält entsprechende Informationen und Veranstaltungen für ihre Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vor.

(3) Das Präsidium nimmt seine Verantwortung wahr, indem es geeignete Organisationsstrukturen und die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten schafft sowie auf die Regelkonformität des Handelns

der Hochschulmitglieder achtet. Es ist zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie für eine angemessene Karriereunterstützung aller Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Die Hochschule verfügt daher über eine Strategie zur Personalgewinnung und –entwicklung<sup>1</sup> und festgelegte Verfahren zur Auswahl von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein strukturiertes Bewerbungsmanagement für wissenschaftliche, technische und administrative Mitarbeitende, außerdem Verfahren zur Personalentwicklung, zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, der Chancengleichheit der Geschlechter sowie der Vielfältigkeit (Diversity). Ziele und Aufgaben der Personalentwicklung, die aktuellen Weiterbildungsangebote sowie das Verfahren zur Beantragung sind im Intranet der Hochschule hinterlegt.

(4) Ebenso garantieren die Leitungen der wissenschaftlichen Forschungseinheiten (Forschungsschwerpunkte und In-Institute) und wissenschaftlichen Arbeitsgruppen die Voraussetzungen dafür, dass die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler rechtliche und ethische Standards einhalten können und allen Mitgliedern der Arbeitseinheit ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind. Sie tragen Verantwortung für gesamte Forschungseinheit. Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten als auch auf Ebene der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen zu verhindern. Beim Auftreten von Verdachtsfällen müssen die Ombudspersonen eingeschaltet werden (§4).

### **§ 3 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien**

Für die Bewertung der Leistung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ist ein mehrdimensionaler Ansatz erforderlich. Bei der Leistungsbewertung berücksichtigt die Hochschule neben wissenschaftlicher Leistung nach disziplinspezifischen Kriterien auch das Engagement in der Lehre, der akademischen Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit, dem Wissens- und Technologietransfer inklusive Beiträgen im gesamtgesellschaftlichen Interesse, insofern sie im Rahmen der Projektförderung zulässig sind. Auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen werden in die Urteilsbildung einbezogen.

### **§ 4 Wissenschaftliches Fehlverhalten und dessen Vermeidung**

(1) Es muss geprüft werden, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig die Grundsätze der guten wissenschaftliche Praxis, ethische Aspekte (wie Gleichbehandlung, Respekt, Verantwortung, Integrität, Wahrhaftigkeit und Transparenz) oder gesetzliche Regelungen verletzt werden, Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird oder anerkannte Regeln der Autorenschaft verletzt werden. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles. Ein Katalog von Verhaltensweisen, die als Fehlverhalten anzusehen sind, ist in Anlage 2 zusammengestellt.

(2) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer, dem Mitwissen um Fälschungen durch andere, der Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen sowie grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

(3) Maßnahmen an der Hochschule Kaiserslautern zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens in der Forschung sind die folgenden:

- Die Vermittlung der Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis an Studierende beginnt möglichst frühzeitig im Studium. Dabei sollen die Studierenden zur wissenschaftlichen Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit erzogen werden. Die Möglichkeit wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist angemessen zu thematisieren, um Studierende entsprechend zu sensibilisieren und hinsichtlich der Folgen aufzuklären.
- Die Hochschule gewährleistet die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Die Fachbereiche stellen die Betreuung bei der Erstellung von Abschlussarbeiten sicher und achten auf die Einhaltung der Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis.
- Für die Durchführung von Forschungsaufgaben werden möglichst wissenschaftliche Arbeitsgruppen gebildet. Das Zusammenwirken in solchen Arbeitsgruppen soll so ausgestaltet sein, dass die in spezialisierter Arbeitsteilung erzielten Ergebnisse gegenseitig mitgeteilt, einem

---

<sup>1</sup> verabschiedet durch den Senat der Hochschule Kaiserslautern am 01.07.2020

kritischen Diskurs unterworfen und in einen gemeinsamen Kenntnisstand integriert werden können.

- Bei Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen haben Qualität und Originalität als Bewertungsmaßstab Vorrang vor Quantität.
- Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen werden auf haltbaren und gesicherten Trägern für mindestens zehn Jahre aufbewahrt.
- Im Hinblick auf die Beiträge von Partnerinnen und Partnern, Konkurrentinnen und Konkurrenten sowie Vorgängerinnen und Vorgängern wird strikte Ehrlichkeit gewahrt. Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Publikation (Text, Vortrag, Video, Daten oder Software) geleistet hat. Ob ein genuiner und nachvollziehbarer Beitrag vorliegt, hängt dabei auch vom betroffenen Fachgebiet ab. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein noch keine Mitautorschaft.

## **§ 5 Ombudspersonen**

(1) Der Präsident oder die Präsidentin benennt auf Vorschlag des Senatsausschusses Forschung für die Dauer von drei Jahren, gekoppelt an die Senatsperiode, drei Professoren und Professorinnen als Vertrauens- und Ansprechpersonen (Ombudspersonen) für Hochschulangehörige, die Vorwürfe und Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten vorzubringen haben (§ 3). Die Ombudspersonen werden im Personalverzeichnis der Hochschule bekannt gemacht. Sie können für maximal eine weitere Amtszeit benannt werden und berichten jährlich dem Senatsausschuss Forschung. Die Ombudspersonen vertreten sich gegenseitig im Falle von Verhinderung oder Befangenheit entsprechend der Regelungen der Grundordnung der Hochschule Kaiserslautern.

(2) Die Ombudspersonen sollen über ausgeprägte Erfahrungen in der Durchführung von Forschungsprojekten und in der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie über nationale und internationale Kontakte verfügen. Personen, die aufgrund der ihnen möglicherweise zugehenden Informationen selbst zu einschlägigem Handeln verpflichtet sind, Mitglieder des Präsidiums und Dekane und Dekaninnen sowie Prodekane und Prodekaninnen dürfen nicht zu Ombudspersonen ernannt werden.

(3) Die drei Ombudspersonen beraten die Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen, die sie über ein mutmaßliches wissenschaftliches Fehlverhalten informieren. Jedes Mitglied der Hochschule hat Anspruch darauf, die Ombudspersonen innerhalb kurzer Frist persönlich zu sprechen. Die Ombudspersonen prüfen die Hinweise und begleiten den Prozess zur Aufklärung der Vorwürfe. Mitglieder der Hochschule können sich mit ihrem Anliegen alternativ auch an das überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ als unabhängigem und von der DFG eingesetztem Gremium wenden.

(4) Die Hochschulleitung unterstützt die Arbeit der Ombudspersonen sowohl inhaltlich als auch mit Akzeptanz und Wertschätzung.

## **§ 6 Kommission**

(1) Für die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens wird alle drei Jahre gekoppelt an die Senatsperiode eine Kommission durch das Präsidium eingerichtet, die aus den Sprecherinnen und Sprechern der Forschungsschwerpunkte oder einer Vertretung aus dem jeweiligen Forschungsschwerpunkt besteht und maximal fünf stimmberechtigte Mitglieder hat. Bei Notwendigkeit einer juristischen Beurteilung werden die Justiziarin oder der Justiziar der Hochschule oder sachkundige externe Personen beratend hinzugezogen. Hinzugezogene Personen werden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit für die Kommission zu einer besonderen Vertraulichkeit verpflichtet. Die Ombudspersonen sind beratende Mitglieder der Kommission.

(2) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine vorsitzende Person. Ombudspersonen dürfen die Funktion des Vorsitzes nicht übernehmen. An den Sitzungen soll auf Vorschlag der Kommission je eine Vertretung der im Einzelfall beteiligten Statusgruppen mit beratender Stimme teilnehmen. Sie kann zusätzlich im Einzelfall bis zu drei weitere Personen als Sachkundige mit beratender Stimme hinzuziehen. Die Kommission wird auf Antrag einer der Ombudspersonen oder eines ihrer Mitglieder aktiv. Sie tagt nichtöffentlich.

(3) Alle Kommissionsmitglieder geben vor Aufnahme eines Verfahrens zur Feststellung einer möglichen Befangenheit entsprechende Erklärungen ab. Die Regelungen der Grundordnung der Hochschule

Kaiserslautern sind anzuwenden; zur Auslegung der Besorgnis der Befangenheit sind die jeweils aktuellen Hinweise zur Befangenheit der DFG zu beachten. Im Falle der Befangenheit eines Kommissionsmitglieds benennt das Präsidium ein stellvertretendes Mitglied für das betreffende Verfahren aus dem Kreis der Personen nach Absatz 1.

## **§ 7 Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten**

(1) Die zuständigen Stellen an der Hochschule (Ombudspersonen und Kommission), die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der hinweisgebenden Person als auch der von den Vorwürfen betroffenen Person ein. Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung. Die Anzeige der hinweisgebenden Person muss in gutem Glauben erfolgen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen. Wegen der Anzeige sollen weder die hinweisgebende Person noch die von den Vorwürfen betroffene Person Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen.

(2) Erhalten die Ombudspersonen konkrete Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten, so unterrichten sie die vorsitzende Person der Kommission schriftlich unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz der beteiligten Personen.

(3) Die Kommission ist berechtigt, die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einzuholen und im Einzelfall auch Fachgutachterinnen und Fachgutachter aus dem betroffenen Fachgebiet oder den betroffenen Fachgebieten sowie andere Expert\*innen hinzuzuziehen. Die Kommission prüft in freier Beweiswürdigung, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Hinsichtlich eines Vorwurfes gegen Ombudspersonen oder Mitglieder der Untersuchungskommission sind diese vom Verfahren auszuschließen.

(4) In jeder Verfahrensphase erhalten sowohl die hinweisgebende als auch die betroffene Person in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie sind auf Wunsch auch mündlich anzuhören und können eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen,

(5) Eine Ombudsperson kann Verdachtsmomente auch im Auftrag des Informanten oder der Informantin vortragen, ohne dass dessen oder deren Identität preisgegeben werden muss. Die Namen von Hinweisgebenden sind vertraulich und werden nicht ohne entsprechende Zustimmung an Dritte weitergegeben. Der betroffenen Person sind die belastenden Tatsachen und gegebenenfalls Beweismittel unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist die Identität des Hinweisgebenden zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.

(6) Ist die hinweisgebende Person namentlich bekannt, behandelt die untersuchende Stelle den Namen vertraulich und gibt ihn nicht ohne entsprechendes Einverständnis an Dritte heraus. Etwas anderes gilt nur, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder von den Vorwürfen Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen können, weil es hierfür ausnahmsweise auf die Identität der hinweisgebenden Person ankommt. Bevor der Name offengelegt wird, wird die hinweisgebende Person darüber in Kenntnis gesetzt; die hinweisgebende Person erhält die Möglichkeit, die Anzeige aufgrund der Offenlegung des Namens zurückzuziehen.

(7) Eine anonym erhobene Anzeige kann nur dann in einem Verfahren überprüft werden, wenn die hinweisgebende Person der Stelle, die den Verdacht prüft, belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorträgt.

(8) Die Kommission legt dem Präsidium über das Ergebnis ihrer Untersuchung einen Abschlussbericht mit einer Empfehlung zum weiteren Verfahren vor. Zugleich unterrichtet sie die beschuldigten Personen und die Informanten oder Informantinnen über das wesentliche Ergebnis ihrer Ermittlungen.

(9) Das Präsidium entscheidet auf der Grundlage des Abschlussberichtes und der Empfehlung der Kommission, ob das Verfahren einzustellen ist oder ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten hinreichend erwiesen ist. Im letzteren Fall entscheidet es auch über die zu treffenden Maßnahmen; es kommen arbeits- oder dienstrechtliche sowie akademische, zivilrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen in Betracht (siehe Anlage 3). Ist der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu Unrecht erhoben worden, sorgt das Präsidium für eine Rehabilitation der beschuldigten Personen.

(10) Spätestens zwei Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit drei Wochen, nach einer Anzeige kommt die Kommission zusammen. Ein Verfahren sollte in der Regel nicht länger als drei Monate insgesamt dauern.

### **§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, verabschiedet durch den Senat am 05.06.2002, außer Kraft.

Kaiserslautern, den 17.01.2022

Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Schmidt

Präsident der Hochschule Kaiserslautern

## Anlage 1

### Leitlinien zur Umsetzung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule Kaiserslautern

Die Leitlinien zur Umsetzung guter wissenschaftlicher Praxis standardisieren an der Hochschule Kaiserslautern die Planung, Umsetzung, Dokumentation, Publikation und Archivierung von Forschungsprojekten und -daten, sichern die Qualität und regeln Konflikte.

#### 1. Phasenübergreifende Qualitätssicherung

Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess lege-artis durch. Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden, werden stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt. Fallen im Nachhinein Unstimmigkeiten oder Fehler auf, so werden diese berichtet.

Erläuterung: Die forschungsbegleitende Qualitätssicherung bezieht sich auf die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden, auf Prozesse wie das Kalibrieren von Geräten, die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung sowie überall, wo dies notwendig ist, auf das Führen von projektbezogenen Laborbüchern, welche nach Projektende archiviert werden. Daten, Präparate etc. aus abgeschlossenen Arbeiten werden mit einem Übergabeprotokoll übergeben.

Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt; die Originalquellen werden zitiert. Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben. Der Umgang mit ihnen wird, entsprechend den Vorgaben im betroffenen Fach, ausgestaltet. Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software muss persistent, zitierbar und dokumentiert sein. Die hier aufgeführten Punkte sind exemplarisch zu betrachten und müssen an die jeweiligen Fachgebiete angepasst werden.

Der Forschungsprozess muss so beschrieben werden, dass Ergebnisse beziehungsweise Erkenntnisse durch andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler repliziert beziehungsweise bestätigt werden können.

#### 2. Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen

Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie des wissenschaftsakkessorischen Personals müssen vor Beginn eines Projektes geklärt und zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens transparent kommuniziert werden. Sofern erforderlich müssen Anpassungen der Rollen und Verantwortlichkeiten vorgenommen werden.

#### 3. Forschungsdesign

Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Stand der Forschung umfassend und erkennen ihn an. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. Es werden Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden zum Einsatz kommen. Die Bedeutung von Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben wird geprüft.

#### 4. Zugang zu Information

Die Hochschule stellt die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen sicher und ermöglicht beispielsweise den Zugang zu Publikationen über die Hochschulbibliothek. Um dies vollumfänglich zu erfüllen, werden verschiedene Campuslizenzen für Verlage und Zeitschriften bereitgestellt. Darin nicht enthaltene Literatur kann über die Fernleihe der Hochschulbibliothek beschafft werden.

#### 5. Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte

Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gehen mit ihrer Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten bei den entsprechenden Kommissionen oder dem Präsidium ein und legen diese vor. Sie berücksichtigen jederzeit den Beitrag Einzelner am Gesamtprojekt. Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sollten eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen. Der Forschungsgegenstand oder die Forschungsmethodik dürfen keine Relevanz mit Bezug auf den Gesundheitszustand, Herkunft, Religion oder Kultur der forschenden Personen oder der von einer Umsetzung der Forschungsergebnisse betroffenen Personen haben.

Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und

Forschungsergebnissen. Solche Vereinbarungen sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu treffen. Die Nutzung steht insbesondere den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zu, die sie erheben. Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden auch die Nutzungsberechtigten (insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen), ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst. Bei der Beantragung und während der Bearbeitung von Forschungsprojekten wird stets das Risiko bewertet, in wie weit das entstehende technische Wissen und die Erkenntnisse vorsätzlich zu missbräuchlichen Zwecken genutzt und dies für Ein- oder Ausführbestimmungen relevant ist. Sofern hier begründete Bedenken bestehen, müssen die jeweils zuständigen Behörden über den Sachverhalt informiert werden.

#### 6. Methoden und Standards

Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards.

#### 7. Dokumentation

Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Grundsätzlich dokumentieren sie daher auch Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden und sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware ist der Quellcode zu dokumentieren, sofern möglich und zumutbar.

#### 8. Öffentlicher Zugang zu Forschungsergebnissen

Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Hochschule bringen alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Sie vermeiden dabei unangemessen kleinteilige Publikationen und beschränken Selbstzitationen auf das für das Verständnis der Publikation erforderliche Maß. Im Einzelfall kann es Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zu machen (negative Publikationsfreiheit); dabei darf diese Entscheidung nicht von Dritten abhängen. Die projektleitenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler entscheiden in eigener Verantwortung – unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets –, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen, sofern dies nicht im Rahmen von Kooperationen und Aufträgen, insbesondere auch bei öffentlich geförderter Forschung, vertraglich festgelegt wurde. Ist eine Entscheidung, Ergebnisse öffentlich zugänglich zu machen, erfolgt, beschreiben Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler diese vollständig und nachvollziehbar. Dazu gehört es auch, soweit dies möglich und zumutbar ist, die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen. Selbst programmierte Software wird, sofern dies möglich und zumutbar ist, unter Angabe des Quellcodes öffentlich zugänglich gemacht. Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vollständig und korrekt nach.

Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, Anschlussfähigkeit der Forschung und Nutzbarkeit hinterlegen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, wann immer möglich, die der Publikation zugrundeliegenden Forschungsdaten und zentralen Materialien – den FAIR-Prinzipien („Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable“) folgend – zugänglich in anerkannten Archiven und Repositorien. Einschränkungen können sich im Kontext von Patentanmeldungen mit Blick auf die öffentliche Zugänglichkeit ergeben.

#### 9. Autorenschaft

Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Alle Autorinnen und Autoren stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Die Zustimmung darf nur aus hinreichendem Grund verweigert werden, der in einer nachprüfaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet ist. Die Autorinnen und Autoren tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. Sie achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzerinnen und Nutzern korrekt zitiert werden können.



Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorenschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement angemessen anerkannt werden.

Die Verständigung über die Reihenfolge der Autorinnen und Autoren erfolgt rechtzeitig, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen des Fachgebiets. Eine „Ehrenautorenschaft“ ist auszuschließen.

#### 10. Publikationsorgan

Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus. Neben Büchern und Fachzeitschriften kommen als Publikationsorgane insbesondere auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Funktion von Herausgeberinnen und Herausgebern übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird.

#### 11. Vertraulichkeit und Neutralität

Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien. Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu denen die Gutachterin oder der Gutachter beziehungsweise das Gremienmitglied Zugang erlangt, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus.

#### 12. Archivierung

Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sichern öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten beziehungsweise Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrundeliegenden zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets, in adäquater Weise und bewahren sie für einen angemessenen Zeitraum auf. Dieser Zeitraum soll in der Regel ab der Herstellung des öffentlichen Zugangs zehn Jahre betragen, kürzere Fristen müssen nachvollziehbar begründet werden. Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dies dar. Die Hochschule stellt sicher, dass die erforderliche Infrastruktur vorhanden ist, die die Archivierung ermöglicht. Angehörige der Hochschule haben Zugang zum landesweiten Cloud-Service Seafire.rlp.net der Universität Mainz, eine Anbindung an im Aufbau befindende landesweite Datenrepositorien mit zentraler Archivierung bei der Universität Trier wird ermöglicht. Zudem wird ergänzend an der Hochschule Kaiserslautern eine entsprechende Infrastruktur zur Datenspeicherung aufgebaut.

#### 13. Hinweise zur Umsetzung

Auf der Hochschulwebseite wird unter der Rubrik Forschung eine Seite zum Thema Forschungskultur angelegt und aktuell gehalten, die Hinweise zur konkreten Umsetzung dieser Leitlinien gibt und die entsprechenden Ansprechpersonen benennt.

Zu Beginn eines Beschäftigungs- oder Betreuungsverhältnisses ist die Belehrung über die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis durch Unterschriften zu bestätigen.

Drei Ombudspersonen helfen dabei, die Forschungskultur und die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule Kaiserslautern umzusetzen. Sie sind Ansprechpersonen für Hochschulangehörige, die Vorwürfe und Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten vorzubringen haben.

## Anlage 2

### Katalog von Verhaltensweisen, die als Fehlverhalten anzusehen sind

Als Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

#### 1. Falschangaben

- Das Erfinden von Daten, das Verfälschen von Daten, zum Beispiel durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen oder durch Manipulation einer Darstellung / Abbildung.
- Unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen.

#### 2. Verletzung geistigen Eigentums

an einem urheberrechtlich geschützten Werk oder an wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnissen, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätzen anderer, zum Beispiel durch

- die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat),
- die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachterin oder Gutachter (Ideendiebstahl),
- die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
- die Verfälschung des Inhalts oder
- die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.

Inanspruchnahme der Autorenschaft oder der Mitautorenschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.

#### 3. Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer

durch die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt).

## Anlage 3

### Katalog möglicher Sanktionen bzw. Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

Folgende Maßnahmen können bei einer Entscheidung nach § 7 Absatz 9 insbesondere in Betracht kommen:

1. In milder schweren Fällen kann eine Rüge oder eine verschärfte Rüge durch den Präsidenten der Hochschule Kaiserslautern ausgesprochen werden.
2. Arbeitsrechtliche Konsequenzen können zum Beispiel Abmahnung, außerordentliche Kündigung, ordentliche Kündigung, Vertragsauflösung oder Entfernung aus dem Dienst sein. Es gelten die entsprechenden arbeitsrechtlichen Regelungen.
3. Zivilrechtliche Konsequenzen können insbesondere die Erteilung eines Hausverbots, Herausgabeansprüche, Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patent- und Wettbewerbsrecht, genauso wie Rückforderungsansprüche (etwa von Stipendien, Drittmitteln oder dergleichen) oder Schadensersatzansprüche der Hochschule Kaiserslautern sein.
4. Als akademische Konsequenzen sind zum Beispiel die Rückziehung oder der Widerruf wissenschaftlicher Veröffentlichungen, der Entzug der Lehrbefugnis oder verliehener Titel, dem Ausschluss von hochschulinternen Forschungsförderungsverfahren einschließlich der Information externer wissenschaftlicher Einrichtungen und Vereinigungen sowie Drittmittelgebern, sofern sie unmittelbar von dem wissenschaftlichen Fehlverhalten berührt sind, insbesondere bei einer leitenden Stellung oder Mitwirkung der betreffenden Person in Gremien.
5. Strafrechtliche Konsequenzen kommen in Betracht, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuches, anderer Strafnormen oder den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllt, wie insbesondere bei Urheberrechtsverletzungen, Urkundenfälschung (einschließlich Fälschung technischer Aufzeichnungen), Sachbeschädigung (einschließlich Datenveränderung), Eigentums- und Vermögensdelikten (wie im Falle von Entwendung, Erschleichung von Fördermitteln oder von Veruntreuung), Verletzung des persönlichen Lebens- oder Geheimnisbereichs (wie etwa durch Ausspähen von Daten oder Verwertung fremder Geheimnisse), Lebens- oder Körperverletzung.

**Ordnung zur zweiten Änderung der Ordnung  
über die Einschreibung der Studierenden  
an der Hochschule Kaiserslautern  
vom 13.01.2022**

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 67 Absatz 3 und 4 sowie § 76 Absatz 2 Nummer 3 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Hochschule Kaiserslautern am 12.01.2022 die nachfolgende Änderung der Ordnung über die Einschreibung an der Hochschule Kaiserslautern vom 28.01.2021 beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1  
Änderungen**

In § 13 Absatz 2 Satz 1 der Ordnung über die Einschreibung der Studierenden an der Hochschule Kaiserslautern (Einschreibeordnung) vom 28.01.2021 (Hochschulanzeiger Nr. 2/2021 vom 26. Februar 2021, S. 2), die zuletzt mit Ordnung vom 02.07.2021 (Hochschulanzeiger Nr. 7/2021 vom 30. Juli 2021, S. 2) geändert wurde, werden nach den Wörtern „Erst- oder Neueinschreibung vor“ die Wörter „dem regulären, für die gesamte Hochschule geltenden“ eingefügt.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 13.01.2022

Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Schmidt  
Präsident der Hochschule Kaiserslautern

**Ordnung zur neunten Änderung der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung  
der Hochschule Kaiserslautern  
vom 14.01.2022**

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 76 Absatz 2 Nummer 6 zweiter Halbsatz des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat am 12.01.2022 die folgende Änderung der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.08.2016 beschlossen. Das Präsidium hat diese am 13.01.2022 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1  
Änderungen**

Die Allgemeine Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.08.2016 (Hochschulanzeiger Nr. 31 vom 31. August 2016, S. 25), zuletzt geändert durch Ordnung vom 18.08.2021 (Hochschulanzeiger Nr. 8/2021 vom 31. August 2021, S. 2), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„I N H A L T

- § 1 Geltungsbereich der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung
- § 2 Zweck der Bachelorprüfung
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelorarbeit
- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren.
- § 6 Arten und Formen der Prüfungen, Modulprüfung, Fristen, individuelle Regelstudienzeit
- § 6a Aktive Teilnahme und nachgewiesene Anwesenheit
- § 6b Elektronische Fernprüfungen
- § 7 Mündliche Prüfungen
- § 7a Präsentation
- § 8 Schriftliche Prüfungen
- § 8a Assignment
- § 8b Wissenschaftliches Poster
- § 8c Take-Home-Exam
- § 8d Lernportfolio
- § 9 Projektarbeiten
- § 9a Kombinierte Prüfung
- § 9b Praktische Prüfung
- § 10 Praktische Studienphase
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Kolloquium über die Bachelorarbeit

- § 13 Bewertung der Prüfungen und Modulprüfungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Unterbrechung, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 16 Wiederholung von Prüfungen
- § 17 Anerkennung von Leistungen, Anrechnung von Studienzeiten sowie Kenntnissen und Qualifikationen
- § 18 Umfang der Bachelorprüfung
- § 19 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 20 Bachelor-Urkunde
- § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfristen
- § 23 Inkrafttreten“

2. § 3 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) In dringenden Fällen, in denen ein Beschluss des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, kann die oder der Vorsitzende eine Eilentscheidung treffen; dies gilt nicht für Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich. Die oder der Vorsitzende unterrichtet in der folgenden Sitzung des Prüfungsausschusses über die getroffene Entscheidung; der Prüfungsausschuss kann die Eilentscheidung aufheben, sofern sie nicht rechtlich geboten war oder durch ihre Ausführung bereits Rechte Dritter entstanden sind. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung folgender Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden durch Beschluss generell oder in einzelnen Fällen übertragen:

1. Entscheidung über die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen
2. Zulassung zu Prüfungen
3. Organisation zur Abnahme von Prüfungen
4. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer und Beisitzende sowie Betreuende der Bachelorarbeit
5. Entscheidung über den Rücktritt von einer Prüfung
6. Genehmigung zur Ausgabe des Themas einer Bachelorarbeit

Die Aufgaben gemäß Satz 3 können auf Beschluss des Prüfungsausschusses auf ein geeignetes Mitglied des Prüfungsausschusses, eine andere geeignete Person des Fachbereiches oder der Fachbereiche des Studiengangs delegiert werden.“

3. § 4 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zur Beisitzerin, zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer in einem vergleichbaren Fachgebiet einen Bachelorabschluss oder zumindest die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
  - „(1a) Eine Fachprüfungsordnung kann festlegen, dass beruflich Qualifizierte sich zum Studium in einem Studiengang nur dann einschreiben können, wenn sie eine Beratung gemäß § 23 HochSchG in Anspruch genommen haben.“
- b. In Absatz 4 wird die Abkürzung „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- c. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Meldungen der Studierenden nach Absatz 3 und 4 können auch über ein Online-Prüfungsverwaltungssystem erfolgen, wenn das Prüfungsamt diese Möglichkeit zur Verfügung stellt. Bei schriftlichen Meldungen ist das Eingangsdatum maßgebend.“

- d. Folgende Absätze 8 und 9 werden angefügt:

„(8) Eine Zulassung kann unter Vorbehalt erfolgen; die Prüfung gilt bis zur Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen für die Zulassung als nicht unternommen.

(9) In der Fachprüfungsordnung kann geregelt werden, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen von Studierenden zusätzliche Leistungen bis zum Ende des Semesters, in dem die Bachelorprüfung bestanden wird, erbracht werden können. Zusätzliche Leistungen müssen nicht bestanden werden, ansonsten gelten die Regelungen für Prüfungen entsprechend.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Prüfungen sind Prüfungs- und Studienleistungen. Die Noten von Studienleistungen gehen nicht in die Gesamtnote gemäß § 19 Absatz 1 ein. Prüfungen können entsprechend den Regelungen einer Fachprüfungsordnung aus mehreren, voneinander abgrenzbaren Teilen (Teilleistungen) bestehen oder nach unterschiedlichen, fachlichen Kategorien bewertet werden (Teilbewertungen). Veranstaltungen können lernbegleitende Maßnahmen in Form der aktiven Teilnahme oder nachgewiesenen Anwesenheit einschließen.“

- b. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Formen von Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungen gemäß § 7,
2. Präsentationen gemäß § 7a,
3. schriftliche Prüfungen gemäß § 8 Absatz 1,
4. Projektarbeiten gemäß § 9,
5. Kombinierte Prüfungen gemäß § 9a,
6. Praktische Prüfungen gemäß § 9b
7. die Bachelorarbeit gemäß § 11,
8. das Kolloquium gemäß § 12.

Die Fachprüfungsordnungen können zusätzliche kompetenzorientierte Formen von Prüfungsleistungen regeln.“

- c. Dem Absatz 10 wird folgender Satz angefügt:

„Für Studierende, die länger als ein Semester in Teilzeit studieren, verlängert sich die Säumnisfrist entsprechend; die Fachprüfungsordnungen können entsprechende Regelungen vorsehen.“

- d. Absätze 11 und 12 werden wie folgt gefasst:

„(11) Für die im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/2021 oder im Sommersemester 2021 in einen Studiengang an einer Hochschule des Landes oder an einer Hochschule in freier Trägerschaft eingeschriebenen und nicht beurlaubten Studierenden gilt eine von der Regelstudienzeit abweichende um das betreffende Semester oder die betreffenden Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit.

(12) Die Fachprüfungsordnungen können Wahlpflichtmodule vorsehen, die von den Studierenden aus dem beschriebenen Angebot ausgewählt werden müssen. Ein Wahlpflichtmodul wird, soweit nichts anderes in der Fachprüfungsordnung geregelt ist, spätestens durch die Anmeldung zu einer Prüfung, die diesem Modul zugeordnet ist, verbindlich gewählt. Die zugeordneten Prüfungen sind entsprechend der Regelungen dieser Ordnung zu bestehen. Die Fachprüfungsordnungen können regeln, dass und unter Beachtung welcher Bedingungen ein Wahlpflichtmodul gewechselt werden darf, soweit die Prüfungen in diesem Modul noch nicht endgültig nicht bestanden wurden. Der Wechsel ist dem Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen und muss spätestens vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit innerhalb der Frist zum Rücktritt von einer Prüfung ohne triftigen Grund gem. § 5 Absatz 4 erfolgen; der Wechsel ist unwiderruflich. Zur Berechnung der Gesamtnote

werden die Modulnoten der Wahlpflichtmodule nach Wahl der Studierenden berücksichtigt. Sofern eine Belegung von Wahlpflichtmodulen über den erforderlichen Umfang hinausgehend möglich ist, wird der überschießende Anteil bei der Gesamtnotenberechnung nicht berücksichtigt. Zusätzlich erbrachte Wahlpflichtmodule können in einem Anhang zum Zeugnis aufgenommen werden.“

6. Nach § 6 werden folgende §§ 6a-b eingefügt:

### **„§ 6a Aktive Teilnahme und nachgewiesene Anwesenheit**

(1) Bestimmte Lehrveranstaltungen können entsprechend der Fachprüfungsordnung eine aktive Teilnahme enthalten. Unter aktiver Teilnahme werden lernbegleitende Maßnahmen sowie Lernerfolgskontrollen verstanden, die den Erwerb von theoretischen oder praktischen Fähigkeiten und Kompetenzen fördern.

(2) Ziel der aktiven Teilnahme ist die Förderung von selbstständigem, kritischem und reflektiertem Lernen. Bei Lehrveranstaltungen mit aktiver Teilnahme sind die Lehrenden dazu verpflichtet, den Studierenden eine inhaltliche Rückmeldung und Bewertung über die eingereichten Nachweise zu geben, die eine Selbsteinschätzung der Studierenden über ihren Lernstand ermöglicht (Feedback). Eine Benotung der Inhalte wird nicht vorgenommen.

(3) Die aktive Teilnahme wird dann eingesetzt, wenn diese zum Erreichen des Modulziels zwingend notwendig ist. Sie ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung des zugehörigen Moduls, sofern dies in der Fachprüfungsordnung geregelt ist. Bei dem Einsatz dieser lernbegleitenden Maßnahmen werden Nachweise der regelmäßigen Mitarbeit gefordert. Diese können beispielsweise aus der Abgabe von praktischen Aufgaben oder bearbeiteten Übungsaufgaben bestehen. Details werden im Prüfungsplan festgelegt und dadurch bekannt gegeben.

(4) Die Studierenden haben bei der aktiven Teilnahme den Nachweis zu erbringen, sich mit den Lehrinhalten konstruktiv auseinander zu setzen. Das Ergebnis der Auseinandersetzung muss die Kriterien erfüllen, die die Lehrperson festgelegt hat. Diese werden von der Lehrperson zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Welche Lehrveranstaltungen eine aktive Teilnahme enthalten, geht aus der Anlage hervor.

(5) Bearbeitungszeit und -umfang der Nachweise der aktiven Teilnahme müssen im Gesamtarbeitsaufwand des Moduls enthalten sein und müssen hierbei in einem ausgewogenen Verhältnis zueinanderstehen.

(6) In Lehrveranstaltungen, in welchen die Anwesenheit der Studierenden zum Erreichen der intendierten Kompetenzziele notwendig ist, kann eine nachgewiesene Anwesenheit als lernbegleitende Maßnahme gefordert werden. Je nach Veranstaltungsinhalt beträgt die zulässige Fehlzeit 10-30%. Die Fehlzeit umfasst dabei auch durch Attest oder sonstige Gründe entschuldigte Fehlzeiten. Sie ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung des zugehörigen Moduls sein, sofern dies in der Fachprüfungsordnung geregelt ist.

(7) Die aktive Teilnahme und die nachgewiesene Anwesenheit sind lernbegleitende Maßnahmen und stellen nach § 15 Absatz 1 erforderliche Nachweise für das Bestehen der Bachelorprüfung dar.

### **§ 6b Elektronische Fernprüfungen**

(1) Klausuren, mündliche oder praktisch orientierte Prüfungen können im Rahmen der Regelungen der Rechtsverordnung gemäß § 17 Absatz 3 Satz 4 HochSchG als elektronische Fernprüfungen angeboten werden; für diese Prüfungen gelten darüber hinaus die allgemeinen und besonderen Regelungen dieser Ordnung. Sofern eine Fachprüfungsordnung keine Festlegung über die Durchführung einer Prüfung als elektronische Fernprüfung enthält, entscheidet der Prüfungsausschuss für das jeweilige Semester und gibt die Entscheidung den Studierenden entsprechend den Regelungen der Rechtsverordnung bekannt. Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für eine Durchführung der Prüfung nach den Vorgaben der Rechtsverordnung gemäß Satz 1 und dieser Ordnung. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind



einzuhalten. Den Studierenden soll rechtzeitig vor Ablauf der Rücktrittsfrist für die Prüfung die Möglichkeit zur Erprobung gegeben werden.

(2) Die Anmeldung zu elektronischen Fernprüfungen und der Rücktritt ohne Angabe von Gründen erfolgt nach den Regelungen dieser Ordnung und der entsprechenden Fachprüfungsordnung. Im Fall eines Rücktritts ohne Angabe von Gründen ist die Anmeldung zu der Präsenzprüfung bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin möglich.

(3) Die Authentifizierung erfolgt mithilfe eines Lichtbildausweises. Die Studierenden sind während der elektronischen Fernprüfung verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtung zu aktivieren und den geforderten Bildausschnitt zur Videoaufsicht zu gewährleisten.

(4) Am Ende einer elektronischen Fernklausur haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass die Leistungen selbständig verfasst und keine anderen als die erlaubten Hilfsmittel verwendet wurden. Die Übermittlung der schriftlichen Erklärung kann auf elektronischem Weg mit der Bearbeitung der Klausur erfolgen.

(5) Treten bei einer elektronischen Fernprüfung technische Störungen auf, die nicht offensichtlich sind, sind betroffene Studierende verpflichtet, dies unverzüglich, möglichst noch während der Prüfung, über die bekannt gegebene Kommunikationsmöglichkeit geltend zu machen. Bei allen technischen Störungen ist den Anweisungen der Prüfenden oder des Aufsichtspersonals zu folgen. Wird die Prüfung aufgrund einer Störung beendet und nicht gewertet, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Das gilt nicht, wenn die Störung nachweislich durch die Studierende oder den Studierenden zu verantworten ist. Im Übrigen gelten die allgemeinen Grundsätze zu Störungen in einem Prüfungsverfahren.

(6) Über das Vorliegen von Naturkatastrophen und anderen außergewöhnlichen Notfällen entscheidet das Präsidium; die automatisierte Videoaufsicht ist nur mit Genehmigung des Präsidiums erlaubt. Über eine mögliche Begrenzung der Anzahl der Teilnehmenden an einer Präsenzprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Kann eine Präsenzprüfung nicht für alle Studierenden angeboten werden, die sich für eine solche entschieden haben, erfolgt die Zulassung entsprechend des Studienfortschritts nach Leistungspunkte unter Berücksichtigung von nachgewiesenen Härtefällen und nachrangig per Los. Studierende, die kein Präsenzangebot erhalten haben, ist der Wechsel zur elektronischen Fernprüfung zu ermöglichen.

(7) Die Prüfenden unterstützen den Prüfungsausschuss bei seiner Aufgabe, die elektronischen Fernprüfungen wissenschaftlich zu begleiten und hinsichtlich der Wirkung zu überprüfen.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a. Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Mündliche Prüfungen können auch praktische Aufgaben oder eine Präsentation enthalten.“
- b. In Absatz 4 wird die Abkürzung „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

8. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

### **„§ 7a Präsentation**

(1) Eine Präsentation ist ein mündlicher Vortrag für den zur Visualisierung der Inhalte Präsentationsmedien angefertigt werden. Mit einer Präsentation sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des jeweiligen Fachgebiets ein Thema oder Problem angemessen bearbeiten können und in der Lage sind, das erarbeitete Wissen vor Publikum überzeugend vorzustellen. Das erstellte Präsentationsmedium und die Präsentationsform sind ebenfalls zu bewerten. Ein sich an die Präsentation anschließendes Fachgespräch mit den Prüfenden oder die Diskussion mit einem sachkundigen Publikum kann in die Bewertung einbezogen werden, wenn dies in der Fachprüfungsordnung entsprechend geregelt ist.

(2) Der zeitliche Umfang der gesamten Prüfung wird spätestens zu Veranstaltungsbeginn in geeigneter Weise bekannt gegeben und berücksichtigt den Gesamtarbeitsumfang des Moduls.

(3) Die Regelungen zur mündlichen Prüfung gemäß § 7 gelten entsprechend.“

9. § 8 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 8 Schriftliche Prüfungen**

(1) Schriftliche Prüfungen sind Klausuren oder Hausarbeiten sowie das Assignment, das wissenschaftliche Poster, das Take-Home-Exam und Lernportfolio. Dadurch sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln und schriftlich darstellen können.

(2) Klausuren sollen mindestens 60 Minuten bei Prüfungen, denen höchstens 3 ECTS-Punkte für Vorlesungen zugeordnet sind, mindestens 90 Minuten in allen anderen Fällen und höchstens 180 Minuten dauern. In besonders begründeten Fällen kann die Fachprüfungsordnung für einzelne Prüfungen abweichende Regelungen treffen. Die Bearbeitungszeit für die einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen legt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des oder der jeweils Prüfenden fest.

(3) Hausarbeiten beinhalten die wissenschaftliche Bearbeitung eines Themas. Sie sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Ausgestaltung und Bearbeitungszeit regelt die jeweils gültige Fachprüfungsordnung.

(4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss einen längeren Bewertungszeitraum beschließen.

(5) Schriftliche Prüfungen finden studienbegleitend statt.

(6) Die Verwendung von Aufgabenstellungen im Antwort-Wahl-Verfahren in schriftlichen Prüfungen, einschließlich E-Klausuren und elektronischer Fernklausuren, ist nicht zulässig.

(7) Klausuren können als multimedial gestützte Prüfungsleistungen („E-Klausuren“) durchgeführt werden, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß Absatz 1 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüfenden erarbeitet. Die Durchführung einer E-Klausur ist vom Prüfungsausschuss zu genehmigen, die Studierenden sind zu Beginn der Lehrveranstaltung darüber zu informieren. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachkundigen Person durchzuführen. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 15 Absatz 2 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren.

(8) Über den Prüfungsverlauf von Klausuren und multimedial gestützten Prüfungsleistungen ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besonderen Vorkommnisse aufzunehmen sind.“

10. Nach § 8 werden folgende §§ 8a-d eingefügt:

### **„§ 8a Assignment**

(1) Ein Assignment besteht aus mehreren lehrveranstaltungsbegleitenden, zeitlich nacheinander zu erbringenden schriftlichen Ausarbeitungen, insbesondere aus einzelnen Fragestellungen, Aufgaben oder Fallbearbeitungen im Umfang von in der Regel bis zu fünf Seiten. Insgesamt können nicht mehr als vier schriftliche Ausarbeitungen vorgesehen werden, sofern die Fachprüfungsordnung es nicht ausdrücklich abweichend regelt.

(2) Bearbeitungszeit und -umfang der einzelnen Ausarbeitungen müssen im Gesamtarbeitsaufwand des Moduls enthalten sein und den ausgewiesenen Leistungspunkten (ECTS) des Moduls entsprechen. Bearbeitungszeit und -umfang müssen hierbei in einem ausgewogenen Verhältnis zueinanderstehen. Die Bearbeitungszeiten und Abgabefristen werden von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt.

(3) Die schriftlichen Ausarbeitungen werden mit Punkten bewertet. Die Note des Assignments ergibt sich aus der Gesamtpunktzahl der schriftlichen Ausarbeitungen. Werden diese nicht fristgemäß erbracht, können für die jeweilige Ausarbeitung keine Punkte vergeben werden. Die maximal erreichbare Punktzahl für jede Ausarbeitung und das Assignment sowie die Bewertungskriterien werden den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

### **§ 8b Wissenschaftliches Poster**

Das wissenschaftliche Poster wird in Form eines Plakates (DIN A0) erbracht. Es kombiniert textliche und visuelle Elemente miteinander, um eine fachliche Fragestellung, den wissenschaftlichen Lösungsweg und das Ergebnis anschaulich und selbsterklärend darzustellen. Die Abgabe des Posters erfolgt in der Form und in der Bearbeitungszeit, die von der Prüferin oder dem Prüfer zu Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben werden. Das wissenschaftliche Poster kann entsprechend § 8 Absatz 3 Satz 2 und 3 im Rahmen einer Gruppenarbeit erbracht werden.

### **§ 8c Take-Home-Exam**

(1) Ein Take-Home-Exam besteht aus der schriftlichen Bearbeitung einer oder mehrerer vorgegebener Fragestellungen, die von den Studierenden örtlich unabhängig und unbeaufsichtigt unter Zuhilfenahme von Hilfsmitteln innerhalb einer kurzen Bearbeitungszeit erfolgt. Die Bearbeitungszeit kann einen Rahmen von bis zu 48 Stunden umfassen; sie wird durch die Bekanntgabe von Ausgabe- und Abgabezeitpunkt bestimmt.

(2) Eine Vorgabe für den Umfang der schriftlichen Ausarbeitung sowie das Erfordernis der Angabe von Quellen und Hilfsmitteln können ebenso festgelegt werden. Die Aufgaben für das Take-Home-Exam werden elektronisch oder in anderer geeigneter Weise ausgegeben und entsprechend in der von der prüfenden Person festgelegten Form abgegeben.

(3) Bei der Abgabe versichern die Studierenden, dass sie die Leistung selbständig ohne fremde Hilfe verfasst und, sofern eine Angabe festgelegt wurde, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet haben. Es gilt § 14 Absatz 4 zur Plagiat-Prüfung.

### **§ 8d Lernportfolio**

(1) Das Lernportfolio zählt zu den kompetenzorientierten Formen von Prüfungsleistungen laut § 6 Absatz 3 und dient der persönlichen Auseinandersetzung mit dem individuellen Lernprozess, in dem angestrebte und erreichte Kompetenzzuwächse in Bezug auf die jeweiligen Modulziele dokumentiert und reflektiert werden.

(2) Mit einem Lernportfolio werden Dokumente oder Materialien zu einem lehrrelevanten Thema erstellt bzw. gesammelt, dokumentiert und selbst reflektiert, die den Lernfortschritt und Leistungsstand eines Studierenden nachweisen.

(3) Die Erstellung eines Lernportfolios findet unter einer kontinuierlichen Begleitung durch eine Lehrperson studien-/semesterbegleitend statt.

(4) Der Gestaltungs- sowie der inhaltliche Rahmen eines Lernportfolios wird von der Lehrperson vorgegeben.

(5) Die Reflexion/Beurteilung der im Rahmen eines Lernportfolios gesammelten bzw. erstellten Dokumente kann sowohl sachlich-inhaltlich, individuell-persönlich und/oder formal erfolgen.

(6) Die Bewertung eines Lernportfolios erfolgt nach zuvor durch die Lehrperson festgelegten Kriterien. Diese Kriterien werden den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Ein

Lernportfolio kann, soweit es für das Erreichen des Modulziels zwingend notwendig ist, Maßnahmen entsprechend der aktiven Teilnahme (§ 6a) enthalten. Die Lehrperson ist berechtigt, für die zwischenzeitliche Abgabe von Dokumenten und Materialien Fristen zu setzen, um die kontinuierliche Begleitung zu gewährleisten, sofern dies zur Vorbereitung von weiteren Lehr- und Lernschritten erforderlich ist. Die Nichteinhaltung dieser Fristen führt nicht zum Nichtbestehen des Lernportfolios.“

11. § 9 wird wie folgt geändert:

- a. Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Im Rahmen von Projektarbeiten können neben der schriftlichen Ausarbeitung auch mündliche Darstellungen wie Präsentationen, Vorträgen oder Referaten zu erbringen sein; die Bewertung erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer, im Übrigen gelten die Regelungen für mündliche Prüfungen entsprechend.“
- b. Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Projektarbeiten können entsprechend § 8 Absatz 3 Satz 2 und 3 im Rahmen einer Gruppenarbeit erbracht werden.“

12. Nach § 9 werden folgende §§ 9a-b eingefügt:

### **„§ 9a Kombinierte Prüfung**

(1) Kombinierte Prüfungen dienen dem Erreichen theoretischer und praktischer Kompetenzen und deren inhaltlicher Verzahnung zum Erlernen von fachspezifischen und kontextgebundenen Fähigkeiten und Fertigkeiten im jeweiligen Modul.

(2) Kombinierte Prüfungen bestehen aus jeweils einem theoretischen und einem praktischen Prüfungselement. Bei Nichtbestehen eines Prüfungselementes ist dieses einzeln wiederholbar. Die Wiederholung der Prüfungselemente regelt sich Prüfungen entsprechend nach § 16. Die Meldefristen gemäß § 6 Absatz 10 werden auf die einzelnen Prüfungselemente angewendet.

(3) Für das theoretische Prüfungselement (theoretischer Teil) werden Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung verwendet. Als Formen des praktischen Prüfungselementes (praktischer Teil) können Laborbericht, Versuchsprotokolle, Modellerstellung oder Fallbeispiele sowie Präsentationen in Feldern der Kommunikations- und Präsentationskompetenzen verwendet werden. Die Fachprüfungsordnungen können weitere Formen regeln. Die Form für das betreffende Semester ist spätestens bis zum Beginn der Veranstaltung bekannt zu geben. Die Auswahl einer Form des Prüfungselementes erfolgt in Abhängigkeit von der jeweiligen Lehrveranstaltungsform.

(4) Prüfungselemente werden entsprechend Absatz 6 und der Regelung in der Fachprüfungsordnung mit „bestanden“, „nicht bestanden“ oder Noten bewertet. Die Note der kombinierten Prüfung ergibt sich aus dem benoteten Prüfungselement. Sofern für jedes Prüfungselement Noten vergeben werden, ermittelt sich die Note der kombinierten Prüfung wie eine Modulnote (§ 13 Absatz 4) entsprechend der Angabe über die Gewichtung in der Fachprüfungsordnung.

(5) Bearbeitungszeit und -umfang der einzelnen Prüfungselemente müssen im Gesamtarbeitsaufwand des Moduls enthalten sein und den ausgewiesenen Leistungspunkten (ECTS) des Moduls entsprechen. Bearbeitungszeit und -umfang müssen hierbei in einem ausgewogenen Verhältnis zueinanderstehen.

(6) Die möglichen Ausgestaltungen kombinierter Prüfungen sind:

<b>Kürzel</b>	<b>Praktischer Teil</b>	<b>Theoretischer Teil</b>
<b>KP1</b>	bestanden oder nicht bestanden (unbenotet)	benotet
<b>KP2</b>	benotet	bestanden oder nicht bestanden (unbenotet)
<b>KP3</b>	benotet	benotet

Kürzel	Praktischer Teil	Theoretischer Teil
	Beide Prüfungselemente sind unabhängig voneinander zu bestehen. Die Gewichtung der Teile ist 50/50.	

In den Fachprüfungsordnungen können weitere Ausgestaltungen geregelt werden.

### § 9b Praktische Prüfung

In praktischen Prüfungen wird die Durchführung einer praktischen Tätigkeit im Rahmen des Kompetenzziels des jeweiligen Moduls bewertet. Es kann sich zum Beispiel um laborpraktische, gestalterische oder planerische Tätigkeiten handeln. Die Regelungen für mündliche Prüfungen gelten entsprechend. Die Bewertung des Ergebnisses einer praktischen Tätigkeit, insbesondere in Form eines Protokolls oder Modells, kann Bestandteil der Bewertung einer praktischen Prüfung sein. Praktische Prüfungen sind in der jeweiligen Fachprüfungsordnung entsprechend zu regeln.“

13. § 11 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie stellt eine besondere, das Studium abschließende wissenschaftliche Arbeit dar und soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbständig und umfassend mit den allgemeinen sowie fachspezifischen wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.“

b. In Absatz 6 wird die Abkürzung „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

14. § 12 wird wie folgt gefasst:

### „§ 12 Kolloquium über die Bachelorarbeit

(1) Die Studierenden präsentieren ihre Bachelorarbeit in einem Kolloquium (mündliche Prüfung). Das Kolloquium kann frühestens durchgeführt werden, wenn zwei Drittel der Bearbeitungszeit abgelaufen sind. Die Prüfungsdauer regelt die jeweilige Fachprüfungsordnung. Das Kolloquium findet vor einer Prüfungskommission statt, der mindestens angehören

1. die oder der Betreuende der Bachelorarbeit und ein weiterer Prüfender gem. § 4 Absatz 2 oder
2. die oder der Betreuende der Bachelorarbeit und ein weiteres fachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 7 Absatz 4 bis 7 gilt entsprechend.

(2) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der oder des Studierenden die Anwesenheit von Gästen beim Kolloquium genehmigen. Die Fachprüfungsordnung kann bestimmen, dass Kolloquien über die Bachelorarbeit studiengangs-, fachbereichs- oder hochschulöffentlich durchgeführt werden.“

15. § 13 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Für die Bewertung sind folgende

Noten festzusetzen:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine hervorragende Leistung

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Studienleistungen können auch mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Die Bewertung wird im Online-Prüfungsverwaltungssystem gemäß § 5 Absatz 5 Satz 1 oder in anderer Weise bekanntgegeben, sofern es in dieser Prüfungsordnung nicht ausdrücklich anders geregelt ist. Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie oder ihre Teilleistungen oder Teilbewertungen mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertet wurde.“

- b. In den Absätzen 2 und 3 wird die Abkürzung „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- c. Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:  
„Besteht eine bestandene Modulprüfung nur aus Studienleistungen, gilt die Bewertung „bestanden“ als Modulnote.“

16. § 14 wird wie folgt geändert:

- a. In den Absätzen 2 und 6 wird die Abkürzung „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- b. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird ihre Prüfung mit "nicht ausreichend" bewertet. Dies gilt entsprechend auch, wenn Studierende anderen bei einem Täuschungsversuch Hilfe leisten oder auf andere Weise beeinflussen. Die Entscheidung über das Vorliegen einer Beeinflussung des Prüfungsergebnisses nach Satz 1 oder 2 trifft der Prüfungsausschuss. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen. Gegenstände in Bezug auf welche der Verdacht besteht, dass sie unzulässige Hilfsmittel darstellen, sind auf deren Verlangen den Aufsichtspersonen auszuhändigen. Studierende, die diesem Verlangen nicht nachkommen, können von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Rückgabe derartiger Gegenstände erfolgt durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses, spätestens nachdem die Entscheidung über das Vorliegen einer Beeinflussung des Prüfungsergebnisses unanfechtbar geworden ist.“

17. § 15 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Ergebnisse der Prüfungen werden bekannt gegeben. Innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse beziehungsweise nach Beginn der Vorlesungen falls die Bekanntgabe der Ergebnisse in die vorlesungsfreie Zeit fällt, ist den Studierenden unter Aufsicht Einsicht in ihre eigenen Klausuren zu gewähren. Einsicht in andere Prüfungen erfolgen in angemessener Frist auf Antrag, der innerhalb eines Jahres nach der Bewertung zu stellen ist. Auf Antrag, der in der Regel an die Prüferin oder den Prüfer zu richten ist, wird die Anfertigung einer Vervielfältigung ermöglicht oder eine solche bereitgestellt. Einwände gegen die Bewertung von Prüfungen sollen zum Zwecke des Überdenkens zeitnah nach der Einsicht schriftlich den Prüfenden vorgebracht werden; die Möglichkeit zum Widerspruch gegen die Bewertung bleibt unberührt. Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung oder bei Nichtbestehen der Bachelorarbeit erhalten die Studierenden eine schriftliche Information, die gleichzeitig darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung der Prüfung möglich ist.“

18. § 16 wird wie folgt geändert:

- a. Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:  
„Für einen Studiengang kann in den jeweils anzuwendenden Fachprüfungsordnungen geregelt werden, dass die Fristen nach Satz 1 keine Anwendung finden.“
- b. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:  
„(5) Nicht bestandene Prüfungen werden bei Wechseln zwischen einem Vollzeitstudiengang und dem entsprechenden Teilzeitstudiengang als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen der betreffenden Prüfung angerechnet.“
- c. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

19. § 22 wird wie folgt gefasst:

## **„§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfristen**

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, einschließlich der Bewertungen und der Prüfungsprotokolle gewährt. § 15 Absatz 2 bleibt davon unberührt.

(2) Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen (zum Beispiel Klausuren, Seminar- und Hausarbeiten, Protokolle über mündliche Prüfungen) werden unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des Datenschutzes zwei Jahre nach der jeweiligen Prüfung aufbewahrt und können nach dieser Frist den Studierenden beziehungsweise Absolventinnen und Absolventen ausgehändigt werden, sofern diese einen Monat vor Ablauf der zwei Jahre einen entsprechenden Antrag stellen. Abweichend dazu werden Bachelorarbeiten sowie diesbezügliche Gutachten zur Überprüfung aufgrund eines bestehenden Täuschungsverdachts fünf Jahre nach der jeweiligen Abgabe aufbewahrt; die Aushändigung dieser Unterlagen ist entsprechend spätestens ein Monat vor Ablauf dieser fünf Jahre zu beantragen.

(3) Soweit Rechtsverfahren anhängig sind, werden die Prüfungsunterlagen so lange aufbewahrt, bis das Rechtsverfahren endgültig abgeschlossen ist.“

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 14.01.2022

Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Schmidt

Der Präsident der Hochschule Kaiserslautern

**Ordnung zur sechsten Änderung der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung  
der Hochschule Kaiserslautern  
vom 14.01.2022**

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 76 Absatz 2 Nummer 6 zweiter Halbsatz des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat am 12.01.2022 die folgende Änderung der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.11.2014 beschlossen. Das Präsidium hat diese am 13.01.2022 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1  
Änderungen**

Die Allgemeine Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.11.2014 (Hochschulanzeiger Nr. 15 vom 28. November 2014, S. 26), zuletzt geändert durch Ordnung vom 18.08.2021 (Hochschulanzeiger Nr. 8/2021 vom 31. August 2021, S. 3), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„I N H A L T

- § 1 Geltungsbereich der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung
- § 2 Zweck der Masterprüfung
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Masterarbeit
- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 6 Arten und Formen der Prüfungen, Modulprüfung, Fristen, individuelle Regelstudienzeit
- § 6a Aktive Teilnahme und nachgewiesene Anwesenheit
- § 6b Elektronische Fernprüfungen
- § 7 Mündliche Prüfungen
- § 7a Präsentation
- § 8 Schriftliche Prüfungen
- § 8a Assignment
- § 8b Wissenschaftliches Poster
- § 8c Take-Home-Exam
- § 8d Lernportfolio
- § 9 Projektarbeiten
- § 9a Kombinierte Prüfung
- § 9b Praktische Prüfung
- § 10 Masterarbeit
- § 11 Kolloquium über die Masterarbeit
- § 12 Bewertung der Prüfungen und Modulprüfungen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Unterbrechung, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 15 Wiederholung von Prüfungen
- § 16 Anerkennung von Leistungen, Anrechnung von Studienzeiten sowie Kenntnissen und Qualifikationen
- § 17 Umfang der Masterprüfung
- § 18 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 19 Master-Urkunde
- § 20 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfristen
- § 22 Inkrafttreten“

2. § 3 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) In dringenden Fällen, in denen ein Beschluss des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, kann die oder der Vorsitzende eine Eilentscheidung treffen; dies gilt nicht für Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich. Die oder der Vorsitzende unterrichtet in der folgenden Sitzung des Prüfungsausschusses über die getroffene Entscheidung; der Prüfungsausschuss kann die



Eilentscheidung aufheben, sofern sie nicht rechtlich geboten war oder durch ihre Ausführung bereits Rechte Dritter entstanden sind. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung folgender Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden durch Beschluss generell oder in einzelnen Fällen übertragen:

7. Entscheidung über die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen
8. Zulassung zu Prüfungen
9. Organisation zur Abnahme von Prüfungen
10. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer und Beisitzende sowie Betreuende der Masterarbeit
11. Entscheidung über den Rücktritt von einer Prüfung
12. Genehmigung zur Ausgabe des Themas einer Masterarbeit

Die Aufgaben gemäß Satz 3 können auf Beschluss des Prüfungsausschusses auf ein geeignetes Mitglied des Prüfungsausschusses, eine andere geeignete Person des Fachbereiches oder der Fachbereiche des Studiengangs delegiert werden.“

3. § 4 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zur Beisitzerin, zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer in einem vergleichbaren Fachgebiet einen Masterabschluss oder zumindest die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- e. In den Absätzen 1 und 6 wird die Abkürzung „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- f. In Absatz 1 wird die Angabe „§ 19 Absatz 2 Satz 2 HochSchG“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 3 HochSchG“ ersetzt.
- g. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:  
„(1a) Die Zulassungsvoraussetzungen für Masterstudiengänge der hochschulischen Weiterbildung sowie sonstige Angebote der hochschulischen Weiterbildung regeln die entsprechenden Prüfungsordnungen nach den Vorgaben des Hochschulgesetzes.“
- h. In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „dem“ durch das Wort „den“ ersetzt und dem Absatz 2 folgender Satz angefügt:  
„Für Prüfungen zur Erfüllung von Auflagen gelten die allgemeinen Regelungen der Fachprüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs in Verbindung mit den speziellen Regelungen zu der jeweiligen Prüfung, die erbracht werden soll.“
- i. Absatz 7 wird wie folgt gefasst:  
„(7) Die Meldungen der Studierenden nach Absatz 5 und 6 können auch über ein Online-Prüfungsverwaltungssystem erfolgen, wenn das Prüfungsamt diese Möglichkeit zur Verfügung stellt. Bei schriftlichen Meldungen ist das Eingangsdatum maßgebend.“
- j. Folgende Absätze 10 und 11 werden angefügt:  
„(10) Eine Zulassung kann unter Vorbehalt erfolgen; die Prüfung gilt bis zur Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen für die Zulassung als nicht unternommen.

(11) In der Fachprüfungsordnung kann geregelt werden, in welche Umfang und unter welchen Voraussetzungen von Studierenden zusätzliche Leistungen bis zum Ende des Semesters, in dem die Masterprüfung bestanden wird, erbracht werden können. Zusätzliche Leistungen müssen nicht bestanden werden, ansonsten gelten die Regelungen für Prüfungen entsprechend.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- e. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Prüfungen sind Prüfungs- und Studienleistungen. Die Noten von Studienleistungen gehen nicht in die Gesamtnote gemäß § 18 Absatz 1 ein. Prüfungen können entsprechend den Regelungen einer Fachprüfungsordnung aus mehreren, voneinander abgrenzbaren Teilen (Teilleistungen) bestehen oder nach unterschiedlichen, fachlichen Kategorien bewertet werden (Teilbewertungen). Veranstaltungen können lernbegleitende Maßnahmen in Form der aktiven Teilnahme oder nachgewiesenen Anwesenheit einschließen.“
- f. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) Formen von Prüfungsleistungen sind
  9. mündliche Prüfungen gemäß § 7,

10. Präsentationen gemäß § 7a,
11. schriftliche Prüfungen gemäß § 8 Absatz 1,
12. Projektarbeiten gemäß § 9,
13. Kombinierte Prüfungen gemäß § 9a,
14. Praktische Prüfungen gemäß § 9b
15. die Masterarbeit gemäß § 10,
16. das Kolloquium gemäß §11.

Die Fachprüfungsordnungen können zusätzliche kompetenzorientierte Formen von Prüfungsleistungen regeln.“

- g. Dem Absatz 9 wird folgender Satz angefügt:

„Für Studierende, die länger als ein Semester in Teilzeit studieren, verlängert sich die Säumnisfrist entsprechend; die Fachprüfungsordnungen können entsprechende Regelungen vorsehen.“

- h. Absätze 10 und 11 werden wie folgt gefasst:

„(11) Für die im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/2021 oder im Sommersemester 2021 in einen Studiengang an einer Hochschule des Landes oder an einer Hochschule in freier Trägerschaft eingeschriebenen und nicht beurlaubten Studierenden gilt eine von der Regelstudienzeit abweichende um das betreffende Semester oder die betreffenden Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit.“

(11) Die Fachprüfungsordnungen können Wahlpflichtmodule vorsehen, die von den Studierenden aus dem beschriebenen Angebot ausgewählt werden müssen. Die Wahl eines Wahlpflichtmoduls, das gleichwertig bereits für das Erreichen eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses als erforderliche Zulassungsvoraussetzung erbracht wurde, ist ausgeschlossen. Ein Wahlpflichtmodul wird, soweit nichts anderes in der Fachprüfungsordnung geregelt ist, spätestens durch die Anmeldung zu einer Prüfung, die diesem Modul zugeordnet ist, verbindlich gewählt. Die zugeordneten Prüfungen sind entsprechend der Regelungen dieser Ordnung zu bestehen. Die Fachprüfungsordnungen können regeln, dass und unter Beachtung welcher Bedingungen ein Wahlpflichtmodul gewechselt werden darf, soweit die Prüfungen in diesem Modul noch nicht endgültig nicht bestanden wurden. Der Wechsel ist dem Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen und muss spätestens vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit innerhalb der Frist zum Rücktritt von einer Prüfung ohne triftigen Grund gem. § 5 Absatz 6 erfolgen; der Wechsel ist unwiderruflich. Zur Berechnung der Gesamtnote werden die Modulnoten der Wahlpflichtmodule nach Wahl der Studierenden berücksichtigt. Sofern eine Belegung von Wahlpflichtmodulen über den erforderlichen Umfang hinausgehend möglich ist, wird der überschüssige Anteil bei der Gesamtnotenberechnung nicht berücksichtigt. Zusätzlich erbrachte Wahlpflichtmodule können in einem Anhang zum Zeugnis aufgenommen werden.“

6. Nach § 6 werden folgende §§ 6a-b eingefügt:

### **„§ 6a Aktive Teilnahme und nachgewiesene Anwesenheit**

(1) Bestimmte Lehrveranstaltungen können entsprechend der Fachprüfungsordnung eine aktive Teilnahme enthalten. Unter aktiver Teilnahme werden lernbegleitende Maßnahmen sowie Lernerfolgskontrollen verstanden, die den Erwerb von theoretischen oder praktischen Fähigkeiten und Kompetenzen fördern.

(2) Ziel der aktiven Teilnahme ist die Förderung von selbstständigem, kritischem und reflektiertem Lernen. Bei Lehrveranstaltungen mit aktiver Teilnahme sind die Lehrenden dazu verpflichtet, den Studierenden eine inhaltliche Rückmeldung und Bewertung über die eingereichten Nachweise zu geben, die eine Selbsteinschätzung der Studierenden über ihren Lernstand ermöglicht (Feedback). Eine Benotung der Inhalte wird nicht vorgenommen.

(3) Die aktive Teilnahme wird dann eingesetzt, wenn diese zum Erreichen des Modulziels zwingend notwendig ist. Sie ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung des zugehörigen Moduls, sofern dies in der Fachprüfungsordnung geregelt ist. Bei dem Einsatz dieser lernbegleitenden Maßnahmen werden Nachweise der regelmäßigen Mitarbeit gefordert. Diese können beispielsweise aus der Abgabe von

praktischen Aufgaben oder bearbeiteten Übungsaufgaben bestehen. Details werden im Prüfungsplan festgelegt und dadurch bekannt gegeben.

(4) Die Studierenden haben bei der aktiven Teilnahme den Nachweis zu erbringen, sich mit den Lehrinhalten konstruktiv auseinander zu setzen. Das Ergebnis der Auseinandersetzung muss die Kriterien erfüllen, die die Lehrperson festgelegt hat. Diese werden von der Lehrperson zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Welche Lehrveranstaltungen eine aktive Teilnahme enthalten, geht aus der Anlage hervor.

(5) Bearbeitungszeit und -umfang der Nachweise der aktiven Teilnahme müssen im Gesamtarbeitsaufwand des Moduls enthalten sein und müssen hierbei in einem ausgewogenen Verhältnis zueinanderstehen.

(6) In Lehrveranstaltungen, in welchen die Anwesenheit der Studierenden zum Erreichen der intendierten Kompetenzziele notwendig ist, kann eine nachgewiesene Anwesenheit als lernbegleitende Maßnahme gefordert werden. Je nach Veranstaltungsinhalt beträgt die zulässige Fehlzeit 10-30%. Die Fehlzeit umfasst dabei auch durch Attest oder sonstige Gründe entschuldigte Fehlzeiten. Sie ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung des zugehörigen Moduls sein, sofern dies in der Fachprüfungsordnung geregelt ist.

(7) Die aktive Teilnahme und die nachgewiesene Anwesenheit sind lernbegleitende Maßnahmen und stellen nach § 14 Absatz 1 erforderliche Nachweise für das Bestehen der Masterprüfung dar.

### **§ 6b Elektronische Fernprüfungen**

(1) Klausuren, mündliche oder praktisch orientierte Prüfungen können im Rahmen der Regelungen der Rechtsverordnung gemäß § 17 Absatz 3 Satz 4 HochSchG als elektronische Fernprüfungen angeboten werden; für diese Prüfungen gelten darüber hinaus die allgemeinen und besonderen Regelungen dieser Ordnung. Sofern eine Fachprüfungsordnung keine Festlegung über die Durchführung einer Prüfung als elektronische Fernprüfung enthält, entscheidet der Prüfungsausschuss für das jeweilige Semester und gibt die Entscheidung den Studierenden entsprechend den Regelungen der Rechtsverordnung bekannt. Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für eine Durchführung der Prüfung nach den Vorgaben der Rechtsverordnung gemäß Satz 1 und dieser Ordnung. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Den Studierenden soll rechtzeitig vor Ablauf der Rücktrittsfrist für die Prüfung die Möglichkeit zur Erprobung gegeben werden.

(2) Die Anmeldung zu elektronischen Fernprüfungen und der Rücktritt ohne Angabe von Gründen erfolgt nach den Regelungen dieser Ordnung und der entsprechenden Fachprüfungsordnung. Im Fall eines Rücktritts ohne Angabe von Gründen ist die Anmeldung zu der Präsenzprüfung bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin möglich.

(3) Die Authentifizierung erfolgt mithilfe eines Lichtbildausweises. Die Studierenden sind während der elektronischen Fernprüfung verpflichtet, die Kamera- und Mikروفunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtung zu aktivieren und den geforderten Bildausschnitt zur Videoaufsicht zu gewährleisten.

(4) Am Ende einer elektronischen Fernklausur haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass die Leistungen selbständig verfasst und keine anderen als die erlaubten Hilfsmittel verwendet wurden. Die Übermittlung der schriftlichen Erklärung kann auf elektronischem Weg mit der Bearbeitung der Klausur erfolgen.

(5) Treten bei einer elektronischen Fernprüfung technische Störungen auf, die nicht offensichtlich sind, sind betroffene Studierende verpflichtet, dies unverzüglich, möglichst noch während der Prüfung, über die bekannt gegebene Kommunikationsmöglichkeit geltend zu machen. Bei allen technischen Störungen ist den Anweisungen der Prüfenden oder des Aufsichtspersonals zu folgen. Wird die Prüfung aufgrund einer Störung beendet und nicht gewertet, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Das gilt nicht, wenn die Störung nachweislich durch die Studierende oder den Studierenden zu verantworten ist. Im Übrigen gelten die allgemeinen Grundsätze zu Störungen in einem Prüfungsverfahren.

(6) Über das Vorliegen von Naturkatastrophen und anderen außergewöhnlichen Notfällen entscheidet das Präsidium; die automatisierte Videoaufsicht ist nur mit Genehmigung des Präsidiums erlaubt. Über eine

mögliche Begrenzung der Anzahl der Teilnehmenden an einer Präsenzprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Kann eine Präsenzprüfung nicht für alle Studierenden angeboten werden, die sich für eine solche entschieden haben, erfolgt die Zulassung entsprechend des Studienfortschritts nach Leistungspunkte unter Berücksichtigung von nachgewiesenen Härtefällen und nachrangig per Los. Studierende, die kein Präsenzangebot erhalten haben, ist der Wechsel zur elektronischen Fernprüfung zu ermöglichen.

(7) Die Prüfenden unterstützen den Prüfungsausschuss bei seiner Aufgabe, die elektronischen Fernprüfungen wissenschaftlich zu begleiten und hinsichtlich der Wirkung zu überprüfen.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

c. Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Mündliche Prüfungen können auch praktische Aufgaben oder eine Präsentation enthalten.“

d. In Absatz 4 wird die Abkürzung „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

8. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

### **„§ 7a Präsentation**

(1) Eine Präsentation ist ein mündlicher Vortrag für den zur Visualisierung der Inhalte Präsentationsmedien angefertigt werden. Mit einer Präsentation sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des jeweiligen Fachgebiets ein Thema oder Problem angemessen bearbeiten können und in der Lage sind, das erarbeitete Wissen vor Publikum überzeugend vorzustellen. Das erstellte Präsentationsmedium und die Präsentationsform sind ebenfalls zu bewerten. Ein sich an die Präsentation anschließendes Fachgespräch mit den Prüfenden oder die Diskussion mit einem sachkundigen Publikum kann in die Bewertung einbezogen werden, wenn dies in der Fachprüfungsordnung entsprechend geregelt ist.

(2) Der zeitliche Umfang der gesamten Prüfung wird spätestens zu Veranstaltungsbeginn in geeigneter Weise bekannt gegeben und berücksichtigt den Gesamtarbeitsumfang des Moduls.

(3) Die Regelungen zur mündlichen Prüfung gemäß § 7 gelten entsprechend.“

9. § 8 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 8 Schriftliche Prüfungen**

(1) Schriftliche Prüfungen sind Klausuren oder Hausarbeiten sowie das Assignment, das wissenschaftliche Poster, das Take-Home-Exam und Lernportfolio. Dadurch sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln und schriftlich darstellen können.

(2) Klausuren sollen mindestens 60 Minuten bei Prüfungen, denen höchstens 3 ECTS-Punkte für Vorlesungen zugeordnet sind, mindestens 90 Minuten in allen anderen Fällen und höchstens 180 Minuten dauern. In besonders begründeten Fällen kann die Fachprüfungsordnung für einzelne Prüfungen abweichende Regelungen treffen. Die Bearbeitungszeit für die einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen legt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des oder der jeweils Prüfenden fest.

(3) Hausarbeiten beinhalten die wissenschaftliche Bearbeitung eines Themas. Sie sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Ausgestaltung und Bearbeitungszeit regelt die jeweils gültige Fachprüfungsordnung.

(4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss einen längeren Bewertungszeitraum beschließen.

(5) Schriftliche Prüfungen finden studienbegleitend statt.

(6) Die Verwendung von Aufgabenstellungen im Antwort-Wahl-Verfahren in schriftlichen Prüfungen, einschließlich E-Klausuren und elektronischer Fernklausuren, ist nicht zulässig.

(7) Klausuren können als multimedial gestützte Prüfungsleistungen („E-Klausuren“) durchgeführt werden, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß Absatz 1 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüfenden erarbeitet. Die Durchführung einer E-Klausur ist vom Prüfungsausschuss zu genehmigen, die Studierenden sind zu Beginn der Lehrveranstaltung darüber zu informieren. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachkundigen Person durchzuführen. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 14 Absatz 2 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren.

(8) Über den Prüfungsverlauf von Klausuren und multimedial gestützten Prüfungsleistungen ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besonderen Vorkommnisse aufzunehmen sind.“

10. Nach § 8 werden folgende §§ 8a-d eingefügt:

### **„§ 8a Assignment**

(1) Ein Assignment besteht aus mehreren lehrveranstaltungsbegleitenden, zeitlich nacheinander zu erbringenden schriftlichen Ausarbeitungen, insbesondere aus einzelnen Fragestellungen, Aufgaben oder Fallbearbeitungen im Umfang von in der Regel bis zu fünf Seiten. Insgesamt können nicht mehr als vier schriftliche Ausarbeitungen vorgesehen werden, sofern die Fachprüfungsordnung es nicht ausdrücklich abweichend regelt.

(2) Bearbeitungszeit und -umfang der einzelnen Ausarbeitungen müssen im Gesamtarbeitsaufwand des Moduls enthalten sein und den ausgewiesenen Leistungspunkten (ECTS) des Moduls entsprechen. Bearbeitungszeit und -umfang müssen hierbei in einem ausgewogenen Verhältnis zueinanderstehen. Die Bearbeitungszeiten und Abgabefristen werden von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt.

(3) Die schriftlichen Ausarbeitungen werden mit Punkten bewertet. Die Note des Assignments ergibt sich aus der Gesamtpunktzahl der schriftlichen Ausarbeitungen. Werden diese nicht fristgemäß erbracht, können für die jeweilige Ausarbeitung keine Punkte vergeben werden. Die maximal erreichbare Punktzahl für jede Ausarbeitung und das Assignment sowie die Bewertungskriterien werden den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

### **§ 8b Wissenschaftliches Poster**

Das wissenschaftliche Poster wird in Form eines Plakates (DIN A0) erbracht. Es kombiniert textliche und visuelle Elemente miteinander, um eine fachliche Fragestellung, den wissenschaftlichen Lösungsweg und das Ergebnis anschaulich und selbsterklärend darzustellen. Die Abgabe des Posters erfolgt in der Form und in der Bearbeitungszeit, die von der Prüferin oder dem Prüfer zu Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben werden. Das wissenschaftliche Poster kann entsprechend § 8 Absatz 3 Satz 2 und 3 im Rahmen einer Gruppenarbeit erbracht werden.

### **§ 8c Take-Home-Exam**

(1) Ein Take-Home-Exam besteht aus der schriftlichen Bearbeitung einer oder mehrerer vorgegebener Fragestellungen, die von den Studierenden örtlich unabhängig und unbeaufsichtigt unter Zuhilfenahme von Hilfsmitteln innerhalb einer kurzen Bearbeitungszeit erfolgt. Die Bearbeitungszeit kann einen Rahmen von bis zu 48 Stunden umfassen; sie wird durch die Bekanntgabe von Ausgabe- und Abgabezeitpunkt bestimmt.

(2) Eine Vorgabe für den Umfang der schriftlichen Ausarbeitung sowie das Erfordernis der Angabe von Quellen und Hilfsmitteln können ebenso festgelegt werden. Die Aufgaben für das Take-Home-Exam werden elektronisch oder in anderer geeigneter Weise ausgegeben und entsprechend in der von der prüfenden Person festgelegten Form abgegeben.

(3) Bei der Abgabe versichern die Studierenden, dass sie die Leistung selbständig ohne fremde Hilfe verfasst und, sofern eine Angabe festgelegt wurde, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet haben. Es gilt § 13 Absatz 4 zur Plagiat-Prüfung.

### **§ 8d Lernportfolio**

(1) Das Lernportfolio zählt zu den kompetenzorientierten Formen von Prüfungsleistungen laut § 6 Absatz 3 und dient der persönlichen Auseinandersetzung mit dem individuellen Lernprozess, in dem angestrebte und erreichte Kompetenzzuwächse in Bezug auf die jeweiligen Modulziele dokumentiert und reflektiert werden.

(2) Mit einem Lernportfolio werden Dokumente oder Materialien zu einem lehrrelevanten Thema erstellt bzw. gesammelt, dokumentiert und selbst reflektiert, die den Lernfortschritt und Leistungsstand eines Studierenden nachweisen.

(3) Die Erstellung eines Lernportfolios findet unter einer kontinuierlichen Begleitung durch eine Lehrperson studien-/semesterbegleitend statt.

(4) Der Gestaltungs- sowie der inhaltliche Rahmen eines Lernportfolios wird von der Lehrperson vorgegeben.

(5) Die Reflexion/Beurteilung der im Rahmen eines Lernportfolios gesammelten bzw. erstellten Dokumente kann sowohl sachlich-inhaltlich, individuell-persönlich und/oder formal erfolgen.

(6) Die Bewertung eines Lernportfolios erfolgt nach zuvor durch die Lehrperson festgelegten Kriterien. Diese Kriterien werden den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Ein Lernportfolio kann, soweit es für das Erreichen des Modulziels zwingend notwendig ist, Maßnahmen entsprechend der aktiven Teilnahme (§ 6a) enthalten. Die Lehrperson ist berechtigt, für die zwischenzeitliche Abgabe von Dokumenten und Materialien Fristen zu setzen, um die kontinuierliche Begleitung zu gewährleisten, sofern dies zur Vorbereitung von weiteren Lehr- und Lernschritten erforderlich ist. Die Nichteinhaltung dieser Fristen führt nicht zum Nichtbestehen des Lernportfolios.“

11. § 9 wird wie folgt geändert:

c. Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Rahmen von Projektarbeiten können neben der schriftlichen Ausarbeitung auch mündliche Darstellungen wie Präsentationen, Vorträgen oder Referaten zu erbringen sein; die Bewertung erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer, im Übrigen gelten die Regelungen für mündliche Prüfungen entsprechend.“

d. Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Projektarbeiten können entsprechend § 8 Absatz 3 Satz 2 und 3 im Rahmen einer Gruppenarbeit erbracht werden.“

12. Nach § 9 werden folgende §§ 9a-b eingefügt:

### **„§ 9a Kombinierte Prüfung**

(1) Kombinierte Prüfungen dienen dem Erreichen theoretischer und praktischer Kompetenzen und deren inhaltlicher Verzahnung zum Erlernen von fachspezifischen und kontextgebundenen Fähigkeiten und Fertigkeiten im jeweiligen Modul.

(2) Kombinierte Prüfungen bestehen aus jeweils einem theoretischen und einem praktischen Prüfungselement. Bei Nichtbestehen eines Prüfungselementes ist dieses einzeln wiederholbar. Die Wiederholung der Prüfungselemente regelt sich Prüfungen entsprechend nach § 15. Die Meldefristen gemäß § 6 Absatz 9 werden auf die einzelnen Prüfungselemente angewendet.

(3) Für das theoretische Prüfungselement (theoretischer Teil) werden Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung verwendet. Als Formen des praktischen Prüfungselementes (praktischer Teil) können Laborbericht, Versuchsprotokolle, Modellerstellung oder Fallbeispiele sowie Präsentationen in Feldern der Kommunikations- und Präsentationskompetenzen verwendet werden. Die Fachprüfungsordnungen können weitere Formen regeln. Die Form für das betreffende Semester ist spätestens bis zum Beginn der

Veranstaltung bekannt zu gegeben. Die Auswahl einer Form des Prüfungselementes erfolgt in Abhängigkeit von der jeweiligen Lehrveranstaltungsform.

(4) Prüfungselemente werden entsprechend Absatz 6 und der Regelung in der Fachprüfungsordnung mit „bestanden“, „nicht bestanden“ oder Noten bewertet. Die Note der kombinierten Prüfung ergibt sich aus dem benoteten Prüfungselement. Sofern für jedes Prüfungselement Noten vergeben werden, ermittelt sich die Note der kombinierten Prüfung wie eine Modulnote (§ 12 Absatz 4) entsprechend der Angabe über die Gewichtung in der Fachprüfungsordnung.

(5) Bearbeitungszeit und -umfang der einzelnen Prüfungselemente müssen im Gesamtarbeitsaufwand des Moduls enthalten sein und den ausgewiesenen Leistungspunkten (ECTS) des Moduls entsprechen. Bearbeitungszeit und -umfang müssen hierbei in einem ausgewogenen Verhältnis zueinanderstehen.

(6) Die möglichen Ausgestaltungen kombinierter Prüfungen sind:

Kürzel	Praktischer Teil	Theoretischer Teil
KP1	bestanden oder nicht bestanden (unbenotet)	benotet
KP2	benotet	bestanden oder nicht bestanden (unbenotet)
KP3	benotet	benotet
	Beide Prüfungselemente sind unabhängig voneinander zu bestehen. Die Gewichtung der Teile ist 50/50.	

In den Fachprüfungsordnungen können weitere Ausgestaltungen geregelt werden.

### § 9b Praktische Prüfung

In praktischen Prüfungen wird die Durchführung einer praktischen Tätigkeit im Rahmen des Kompetenzziels des jeweiligen Moduls bewertet. Es kann sich zum Beispiel um laborpraktische, gestalterische oder planerische Tätigkeiten handeln. Die Regelungen für mündliche Prüfungen gelten entsprechend. Die Bewertung des Ergebnisses einer praktischen Tätigkeit, insbesondere in Form eines Protokolls oder Modells, kann Bestandteil der Bewertung einer praktischen Prüfung sein. Praktische Prüfungen sind in der jeweiligen Fachprüfungsordnung entsprechend zu regeln.“

13. § 10 wird wie folgt geändert:

c. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie stellt eine besondere, das Studium abschließende wissenschaftliche Arbeit dar und soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbständig und umfassend mit den allgemeinen sowie fachspezifischen wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.“

d. In Absatz 6 wird die Abkürzung „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

14. § 11 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 11 Kolloquium über die Masterarbeit

(1) Die Studierenden präsentieren ihre Masterarbeit in einem Kolloquium (mündliche Prüfung). Das Kolloquium kann frühestens durchgeführt werden, wenn zwei Drittel der Bearbeitungszeit abgelaufen sind. Die Prüfungsdauer regelt die jeweilige Fachprüfungsordnung. Das Kolloquium findet vor einer Prüfungskommission statt, der mindestens angehören

3. die oder der Betreuende der Masterarbeit und ein weiterer Prüfender gem. § 4 Absatz 2 oder

4. die oder der Betreuende der Masterarbeit und ein weiteres fachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 7 Absatz 4 bis 7 gilt entsprechend.

(2) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der oder des Studierenden die Anwesenheit von Gästen beim Kolloquium genehmigen. Die Fachprüfungsordnung kann bestimmen, dass Kolloquien über die Masterarbeit studiengangs-, fachbereichs- oder hochschulöffentlich durchgeführt werden.“

15. § 12 wird wie folgt geändert:

d. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Für die Bewertung sind folgende Noten festzusetzen:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine hervorragende Leistung

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Studienleistungen können auch mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Die Bewertung wird im Online-Prüfungsverwaltungssystem gemäß § 5 Absatz 7 Satz 1 oder in anderer Weise bekanntgegeben, sofern es in dieser Prüfungsordnung nicht ausdrücklich anders geregelt ist. Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie oder ihre Teilleistungen oder Teilbewertungen mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertet wurde.“

e. In den Absätzen 2 und 3 werden die Abkürzungen „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

f. Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Besteht eine bestandene Modulprüfung nur aus Studienleistungen, gilt die Bewertung „bestanden“ als Modulnote.“

16. § 13 wird wie folgt geändert:

c. In Absatz 2 wird die Angabe „§ 15 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 15 Absatz 4“ ersetzt.

d. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird ihre Prüfung mit "nicht ausreichend" bewertet. Dies gilt entsprechend auch, wenn Studierende anderen bei einem Täuschungsversuch Hilfe leisten oder auf andere Weise beeinflussen. Die Entscheidung über das Vorliegen einer Beeinflussung des Prüfungsergebnisses nach Satz 1 oder 2 trifft der Prüfungsausschuss. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen. Gegenstände in Bezug auf welche der Verdacht besteht, dass sie unzulässige Hilfsmittel darstellen, sind auf deren Verlangen den Aufsichtspersonen auszuhändigen. Studierende, die diesem Verlangen nicht nachkommen, können von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Rückgabe derartiger Gegenstände erfolgt durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses, spätestens nachdem die Entscheidung über das Vorliegen einer Beeinflussung des Prüfungsergebnisses unanfechtbar geworden ist.“

e. In Absatz 6 wird die Abkürzung „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

17. § 14 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Ergebnisse der Prüfungen werden bekannt gegeben. Innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse beziehungsweise nach Beginn der Vorlesungen falls die Bekanntgabe der Ergebnisse in die vorlesungsfreie Zeit fällt, ist den Studierenden unter Aufsicht Einsicht in ihre eigenen Klausuren zu gewähren. Einsicht in andere Prüfungen erfolgen in angemessener Frist auf Antrag, der innerhalb eines Jahres nach der Bewertung zu stellen ist. Auf Antrag, der in der Regel an die Prüferin oder den Prüfer zu richten ist, wird die Anfertigung einer Vervielfältigung ermöglicht oder eine solche bereitgestellt. Einwände gegen die Bewertung von Prüfungen sollen zum Zwecke des Überdenkens zeitnah nach der Einsicht schriftlich den Prüfenden vorgebracht werden; die Möglichkeit zum Widerspruch gegen die Bewertung bleibt unberührt. Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung oder bei Nichtbestehen der Masterarbeit erhalten die Studierenden eine schriftliche Information, die gleichzeitig darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung der Prüfung möglich ist.“

18. § 15 wird wie folgt geändert:

d. In Absatz 1 wird die Abkürzung „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

e. Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit eine Modulprüfung auf Grund ihrer besonderen Eigenart (z.B. Projekt- und Laborarbeiten) nicht in dem Semester angeboten werden kann, indem sie nach dieser Bestimmung durch den Studierenden zu wiederholen ist, ist die Prüfung im darauffolgenden Semester abzulegen. Über das Prüfungsangebot entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag hin. Für einen



Studiengang kann in den jeweils anzuwendenden Fachprüfungsordnungen geregelt werden, dass die Fristen nach Satz 1 keine Anwendung finden.“

- f. Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:  
„(6) Nicht bestandene Prüfungen werden bei Wechseln zwischen einem Vollzeitstudiengang und dem entsprechenden Teilzeitstudiengang als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen der betreffenden Prüfung angerechnet.“
- g. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt gefasst:  
„(7) In Prüfungsverfahren, in denen im Sommersemester 2021 oder Wintersemester 2021/2022 sowie zu einem dieser Semester zugehörig eine letztmalige Wiederholungsmöglichkeit nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, führt dieses Nichtbestehen erst durch eine nicht bestandene Ergänzungsprüfung zum endgültigen Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung und der Masterprüfung gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2. Die Ergänzungsprüfung erfolgt als Teil der letzten Wiederholungsmöglichkeit und ist im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen, wenn der Vorlesungsbetrieb an der Hochschule Kaiserslautern wieder als uneingeschränkt möglich erklärt wurde und, sofern eine Veranstaltung im Veranstaltungsangebot grundsätzlich vorgesehen ist, die Gelegenheit zu einem Veranstaltungsbesuch bestand; Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Die Bewertung der Ergänzungsprüfung gemäß § 12 gilt als abschließendes Ergebnis des betreffenden Prüfungsverfahrens. Satz 1 gilt nicht für die Masterarbeit, das Kolloquium über die Masterarbeit und Projektarbeiten sowie Fälle des Nichtbestehens aufgrund § 13 Absatz 3 oder 5.“

19. In § 16 Absatz 5 wird die Angabe „§ 5 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 6“ ersetzt.

20. § 21 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfristen**

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, einschließlich der Bewertungen und der Prüfungsprotokolle gewährt. § 14 Absatz 2 bleibt davon unberührt.

(2) Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen (zum Beispiel Klausuren, Seminar- und Hausarbeiten, Protokolle über mündliche Prüfungen) werden unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des Datenschutzes zwei Jahre nach der jeweiligen Prüfung aufbewahrt und können nach dieser Frist den Studierenden beziehungsweise Absolventinnen und Absolventen ausgehändigt werden, sofern diese einen Monat vor Ablauf der zwei Jahre einen entsprechenden Antrag stellen. Abweichend dazu werden Masterarbeiten sowie diesbezügliche Gutachten zur Überprüfung aufgrund eines bestehenden Täuschungsverdachts fünf Jahre nach der jeweiligen Abgabe aufbewahrt; die Aushändigung dieser Unterlagen ist entsprechend spätestens ein Monat vor Ablauf dieser fünf Jahre zu beantragen.

(3) Soweit Rechtsverfahren anhängig sind, werden die Prüfungsunterlagen so lange aufbewahrt, bis das Rechtsverfahren endgültig abgeschlossen ist.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 14.01.2022

Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Schmidt  
Der Präsident der Hochschule Kaiserslautern



**Ordnung zur ersten Änderung der Prüfungsordnung  
für die weiterbildenden Fernstudiengänge  
MBA Vertriebsingenieur/Vertriebsingenieurin, MBA Marketing-Management,  
MBA Motorsport-Management, MBA Sport-Management, MBA Innovations-Management und  
MBA Intelligent Enterprise an der Hochschule Kaiserslautern  
vom 19.01.2022**

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 86 Absatz 2 Nummer 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft am 15.12.2021 die folgende Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge MBA Vertriebsingenieur/Vertriebsingenieurin, MBA Marketing-Management, MBA Motorsport-Management, MBA Sport-Management, MBA Innovations-Management und MBA Intelligent Enterprise an der Hochschule Kaiserslautern vom 19.08.2020 beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 12.01.2022 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Fachprüfungsordnung am 13.01.2022 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1  
Änderungen**

Die Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge MBA Vertriebsingenieur/Vertriebsingenieurin, MBA Marketing-Management, MBA Motorsport-Management, MBA Sport-Management, MBA Innovations-Management und MBA Intelligent Enterprise an der Hochschule Kaiserslautern vom 19.08.2020 (Hochschulanzeiger Nr. 7 vom 31. August 2020, S. 43) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird hinter den Wörtern „Intelligent Enterprise“ das Wort „Management“ eingefügt.
2. In § 1 wird hinter den Wörtern „Intelligent Enterprise“ das Wort „Management“ eingefügt.
3. Dem § 4 wird folgender Absatz 6 angefügt:  
„(6) Es werden ausreichende englische Sprachkenntnisse für das Verständnis von Lehrinhalten und die Teilnahme an Prüfungen in englischer Sprache vorausgesetzt.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) In Fällen, in denen keine nach Absatz 1 erforderliche Note erreicht wurde, kann diese Voraussetzung durch die Feststellung der Eignung ersetzt werden. Dies erfolgt anhand eines Eignungsgesprächs mit dem Leiter oder der Leiterin des Studienganges sowie einer weiteren Person entsprechend § 11 Absatz 2 Satz 1.“
  - b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:  
„(6) Alle Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, benötigen für die Teilnahme am deutschsprachigen Lehr- und Prüfungsangebot Deutsch- Kenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER).“
  - c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:  
„(7) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, benötigen für die Teilnahme an einem bestehenden englischsprachigen Lehr- und Prüfungsangebot Englisch- Kenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER).“
5. In § 18 Absatz 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „einer Prüfung“ das Wort „(Teilleistungen)“ eingefügt.
6. In § 25 Absatz 1 Satz 2 wird hinter den Wörtern „Intelligent Enterprise“ das Wort „Management“ eingefügt.
7. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Tabelle „MBA Marketing Management werden in der Beschreibung zum Modul 11 die Wörter „Planung, Organisation und Durchführung des Großevents“ durch die Wörter „Internationales Eventmanagement“ ersetzt.
  - b) In der Tabelle „MBA Motorsport-Management“ werden in der Beschreibung zu Modul 15 die Angaben „National“ und „International“ einschließlich der Spiegelstriche gestrichen.

- c) In der Tabelle „MBA Motorsport-Management“ wird in der Zeile „Modul 17“ die Angabe „KL“ durch die Angabe „SA“ ersetzt und in der Beschreibung zu Modul 17 werden die Wörter „Fahrervermarktung und Vertragsrecht“ durch die Wörter „Rechtliche Fragestellungen im Motorsport“ ersetzt.
- d) Die Tabelle „MBA Intelligent Enterprise“ einschließlich der Überschrift wird wie folgt gefasst:

### **MBA Intelligent Enterprise Management**

<b>3. Semester: MBA Intelligent Enterprise Management</b>	<b>ECTS</b>	<b>Präsenzen (UE)</b>	<b>KE</b>	<b>Prüfung</b>
<b>Modul 24: Digitale Transformation und digitale Technologien</b>	<b>7</b>	<b>20</b>	<b>3</b>	<b>KL</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einführung: Entwicklung der digitalen Technologien</li> <li>- Digitale Technologien als Grundlage „Intelligenter Unternehmen“</li> <li>- Case Study: Digitale Transformation in Unternehmen ausgewählter Branchen</li> </ul>				
<b>Modul 25: Digitale Transformation und Sustainability</b>	<b>5</b>	<b>12</b>	<b>3</b>	<b>SA</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sustainability Management</li> <li>- Digitalisierung und Sustainability – eine unternehmerische Perspektive</li> <li>- Die nachhaltige Entwicklung der Wertschöpfungskette und Circular Economy</li> </ul>				
<b>Modul 26: Digitale Transformation und Geschäftsmodelle</b>	<b>8</b>	<b>24</b>	<b>3</b>	<b>SA</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Digitale Transformation, Organisation, Geschäftsmodelle</li> <li>- Methoden zur Unterstützung der Transformation von Menschen und Organisationen, insbesondere neueste Ansätze (Topic of the Year)</li> <li>- Teamarbeit/Präsentation: Digitale Transformation als Treiber für innovative Geschäftsmodelle</li> </ul>				
<b>Gesamt:</b>	<b>20</b>	<b>56</b>	<b>9</b>	

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

1. Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.
2. Die Änderungen gemäß Artikel 1 gelten ab dem Sommersemester 2022.

Zweibrücken, den 19.01.2022

Prof. Dr. Marc Piazzolo  
 Dekan des Fachbereichs  
 Betriebswirtschaft  
 Hochschule Kaiserslautern

**Ordnung zur ersten Änderung der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge  
Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften,  
Micro- und Nanoengineering sowie Biomedical Micro Engineering  
an der Hochschule Kaiserslautern  
vom 17.01.2022**

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 86 Absatz 2 Nummer 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik am 05.01.2022 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften, Micro- and Nanoengineering sowie Biomedical Micro Engineering vom 04.11.2021 beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 12.01.2022 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Fachprüfungsordnung am 13.01.2022 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1  
Änderungen**

Die Anlage 1 der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften, Micro- and Nanoengineering sowie Biomedical Micro Engineering (Hochschulanzeiger Nr. 9/2021 vom 30. November 2021, S.29) erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

1. Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.
2. Die Änderungen gemäß Artikel 1 gelten ab dem Wintersemester 2021/2022.

Zweibrücken, den 17.01.2022

Prof. Dr.-Ing. Uwe Tronnier  
Dekan des Fachbereichs  
Informatik und Mikrosystemtechnik  
Hochschule Kaiserslautern

Anhang zu Artikel 1 der Ordnung zur ersten Änderung der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften, Micro- und Nanoengineering sowie Biomedical Micro Engineering

Anlage 1

Applied Life Sciences - Bachelor of Science (ALS21-B)															
Modul	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		Summe CP Modul
	CP	Prüfung**	CP	Prüfung**	CP	Prüfung**	CP	Prüfung**	CP	Prüfung**	CP	Prüfung**	CP	Prüfung**	
<b>Modulgruppe: Grundlagen</b>															
Einführung Life Science und Mikrosystemtechnik	5	PL/M*													5
Grundlagen der Chemie	7	PL/KP KP-P(2) KP-T(5)													7
Grundlagen der Biologie	7		4	PL/H*											11
Grundlagen der Mathematik	5	PL/K*	5	PL/K*											10
Physik	5		6	PL/KP KP-P(2) KP-T(9)											11
Grundlagen der Chemischen Analytik			5	PL/KP KP-P(2) KP-T(3)											5
Grundlagen der Physiologie und der Medizin			7	PL/KP KP-P(1) KP-T(6)											7
<b>Modulgruppe: Fortgeschritten</b>															
Vertiefung Mathematik und Informatik			4		5	PL/K*									9
Vertiefung Biologie					8	PL/KP KP-P(2) KP-T(6)									8
Vertiefung Chemie					8	PL/K*									8
Biophysik					3		2	PL/K*							5
Immunologie					2		6	PL/K*							8
Vertiefung Analytik					4		3	PL/K*							7
Diagnostik und Therapie							7	PL/H*							7
Technik							9	PL/K*							9
Neurobiologie							3		3	PL/K*					6
Bioanalytik und Bioinformatik									6	PL/K*					6
Pharmazie und Pharmakologie									6	PL/K*					6
<b>Modulgruppe: Forschung</b>															
Interdisciplinary Research											6	SL/H*			6
Abschlussarbeit mit Kolloquium													15	PL/BA <sup>#</sup> PL/KL <sup>#</sup>	15
Praxisphase													15	SL/P*	15
<b>Modulgruppe: Vertiefungsblöcke (1)</b>															
Vertiefungsblock - Biologie											8	PL/K*			8
Vertiefungsblock - Chemie											8	PL/H*			8
Vertiefungsblock - Mikrosystemtechnik											8	PL/KP KP-P(5) KP-T(3)			8
Vertiefungsblock - Medizin											8	PL/M*			8
Vertiefungsblock - Pharma											8	PL/K*			8
<b>Modulgruppe: Nicht-Technische Wahlpflichtfächer (2)</b>															
Nicht-technisches Wahlpflichtfach 1									5	SL <sup>§</sup>					5
Nicht-technisches Wahlpflichtfach 2									5	SL <sup>§</sup>					5
<b>Modulgruppe: Technische Wahlpflichtfächer (3)</b>															
Technisches Wahlpflichtfach									5	PL <sup>§</sup>					5
<b>Gesamtsumme</b>	<b>29</b>		<b>31</b>		<b>30</b>		<b>30</b>		<b>30</b>		<b>30</b>		<b>30</b>		<b>210</b>

CP: Credit Points = Leistungspunkte nach ECTS

\*Kann ein alternatives Prüfungsformat haben: Hausarbeit für alle Prüfungsformate außer Hausarbeit. Alternative zu Hausarbeit ist mündliche Prüfung.

\*\* (PL) Prüfungsleistung, (SL) Studienleistung, (BA) Bachelorarbeit, (H) Hausarbeit, (K) Klausur, (KL) Kolloquium, (KP) Kombinierte Prüfung, (M) Mündliche Prüfung, (PF) Portfolioprüfung, (P) Projektarbeit

<sup>#</sup>Gewichtung: Bachelorarbeit: 12 CP (BA), Kolloquium: 3 CP (KL).

<sup>§</sup>Prüfungsformat ist abhängig vom gewählten Fach.

(1) Es müssen drei der fünf angebotenen Blöcke mit je 8 CP gewählt werden.

(2) Es müssen zwei nicht-technische Wahlpflichtfächer mit je 5 CP gewählt werden.

(3) Es muss ein technisches Wahlpflichtfach mit 5 CP gewählt werden.

KP-P = Kombinierte Prüfung, praktischer Teil, Bewertung gemäß § 8 Abs. 4  
 KP-T = Kombinierte Prüfung, theoretischer Teil, Bewertung gemäß § 8 Abs. 4 ergibt die Modulnote  
 (Zahl) bei einer KP = ECTS, die einem Prüfungselement einer Kombinierten Prüfung zugeordnet sind

**Biomedical Micro Engineering - Bachelor of Engineering (BME21-B)**

Modul	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		Summe CP
	CP	Prüfung**	CP	Prüfung**	CP	Prüfung**	CP	Prüfung**	CP	Prüfung**	CP	Prüfung**	CP	Prüfung**	
<b>Modulgruppe: MINT-Grundlagen</b>															
Einführung Life Science und Mikrosystemtechnik	2	SL/M*													2
Grundlagen der Biologie	3	PL/K*													3
Einführung ingenieurwissenschaftlicher Grundlagen	5	PL/K													5
Chemie	6	PL/KP-P(2)	2	PL/KP-T(6)											8
Elektrotechnik	4		4	PL/KP KP-P (2) KP-T(6)											8
Mathematik	6	PL/K*	6	PL/K*											12
Physik	6	PL/KP-P(3)	6	PL/KP-T(9)											12
Informatik			5	SL/PF*											5
Werkstofftechnologie und Festigkeitslehre			5	PL/KP KP-P(1) KP-T(4)											5
Vertiefung Mathematik					5	PL/K*									5
Atome, Kerne und Quanten					3	PL/KP-P(3)	2	PL/KP-T(2)							5
<b>Modulgruppe: Biomedizinische Technik</b>															
Medizinische Diagnostik und Therapie							5	PL/K*							5
Biomaterialien und Biofunktionalisierung							5	PL/K*							5
Regulatory Affairs									5	PL/M*					5
<b>Modulgruppe: Biomedizin</b>															
Grundlagen der Biomedizin					7	PL/KP KP-P(1) KP-T(6)									7
Biophysik					3		2	PL/K*							5
Vertiefung Biologie									5	PL/KP KP-P(2) KP-T(3)					5
<b>Modulgruppe: Mikrosystemtechnik</b>															
Grundlagen der rechnergestützten Konstruktion			2	PL/KP-P(2)	4	PL/KP-T(4)									6
Elektrische Messtechnik					7	PL/KP KP-P(2) KP-T(5)									7
Konstruktionselemente					3	PL/KP-T(3)	2	PL/KP-P(2)							5
Fertigungsmethoden							8	PL/KP KP-P(4) KP-T(4)							8
Vertiefung rechnergestützte Verfahren							2	PL/KP-P(2)	5	PL/KP-T(5)					7
<b>Modulgruppe: Vertiefungsblöcke (1)</b>															
Vertiefungsblock: Medizin										8	PL/K*				8
Vertiefungsblock: Big Data and Machine Learning										8	PL/KP KP-P(4) KP-T(4)				8
Vertiefungsblock: Biosensoren										8	PL/PF*				8
Vertiefungsblock: Medizininformatik										8	PL/KP KP-P(4) KP-T(4)				8
<b>Modulgruppe: Qualitätsmanagement</b>															
Qualitätsmanagement (QM)							2		3	SL/K*					5
<b>Modulgruppe: Forschung</b>															
Interdisciplinary Research										6	SL/H*				6
Praxisphase													15	SL/P*	15
Bachelorarbeit mit Kolloquium													15	PL/BA <sup>†</sup> PL/KL <sup>‡</sup>	15
<b>Modulgruppe: Nicht-technische Wahlpflichtfächer (2)</b>															
Nicht-technisches Wahlpflichtfach									5	SL <sup>§</sup>					5
<b>Modulgruppe: Technische Wahlpflichtfächer (3)</b>															
Technisches Wahlpflichtfach									5	PL <sup>§</sup>					5
<b>Gesamtsumme</b>	<b>32</b>		<b>30</b>		<b>32</b>		<b>28</b>		<b>28</b>		<b>30</b>		<b>30</b>		<b>210</b>

\*Kann ein alternatives Prüfungsformat haben: Hausarbeit für alle Prüfungsformate außer Hausarbeit. Alternative zu Hausarbeit ist mündliche Prüfung.

\*\* (PL) Prüfungsleistung, (SL) Studienleistung, (BA) Bachelorarbeit, (H) Hausarbeit, (K) Klausur, (KL) Kolloquium, (KP) Kombinierte Prüfung, (M) Mündliche Prüfung,

(PF) Portfolioprüfung, (P) Projektarbeit

<sup>†</sup>Gewichtung: Bachelorarbeit: 12 CP (BA), Kolloquium: 3 CP (KL).

<sup>§</sup>Prüfungsformat ist abhängig vom gewählten Fach.

(1) Es müssen drei Vertiefungsblöcke mit je 8 CP gewählt werden.

(2) Es muss ein nicht-technisches Wahlpflichtfach mit 5 CP gewählt werden.

(3) Es muss ein technisches Wahlpflichtfach mit 5 CP gewählt werden.

KP-P = Kombinierte Prüfung, praktischer Teil, Bewertung gemäß § 8 Abs. 4

KP-T = Kombinierte Prüfung, theoretischer Teil, Bewertung gemäß § 8 Abs. 4 ergibt die Modulnote

(Zahl) bei einer KP = ECTS, die einem Prüfungselement einer Kombinierten Prüfung zugeordnet sind

Micro- and Nanoengineering - Bachelor of Engineering (MNE21-B)

Modul	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		Summe CP
	CP	Prüfung**	CP	Prüfung**	CP	Prüfung**	CP	Prüfung**	CP	Prüfung**	CP	Prüfung**	CP	Prüfung**	
<b>Modulgruppe: MINT-Grundlagen</b>															
Einführung Life Science und Mikrosystemtechnik	2	SL/M*													2
Grundlagen der Biologie	3	PL/K*													3
Einführung ingenieurwissenschaftlicher Grundlagen	5	PL/K													5
Chemie	6	PL/KP-P(2)	2	PL/KP-T(6)											8
Elektrotechnik	4		4	PL/KP KP-P(2) KP-T(6)											8
Mathematik	6	PL/K*	6	PL/K*											12
Physik	6	PL/KP-P(3)	6	PL/KP-T(9)											12
Informatik			5	SL/PF*											5
Werkstofftechnologie und Festigkeitslehre			5	PL/KP KP-P(1) KP-T(4)											5
Vertiefung Mathematik					5	PL/K*									5
Atome, Kerne und Quanten					3	PL/KP-P(3)	2	PL/KP-T(2)							5
<b>Modulgruppe: Konstruktion und Mechanik</b>															
Grundlagen der rechnergestützten Konstruktion			2	PL/KP-P(2)	4	PL/KP-T(4)									6
Konstruktionselemente					3	PL/KP-T(3)	2	PL/KP-P(2)							5
Vertiefung rechnergestützte Verfahren							2	PL/KP-P(2)	5	PL/KP-T(5)					7
<b>Modulgruppe: Fertigungsprozesse</b>															
Einführung in Prozesse und Materialien					10	PL/KP KP-P(0,5) KP-T(9,5)									10
Fertigungsmethoden							8	PL/KP KP-P(4) KP-T(4)							8
<b>Modulgruppe: Signale und Systeme</b>															
Elektrische Messtechnik					7	PL/KP KP-P(2) KP-T(5)									7
Signalverarbeitung und Systemdynamik							12	PL/KP KP-P(2) KP-T(10)							12
<b>Modulgruppe: Qualitätsmanagement</b>															
Qualitätsmanagement							2		3	SL/K*					5
<b>Modulgruppe: Forschung</b>															
Interdisciplinary Research										6	SL/H*				6
Bachelorarbeit mit Kolloquium												15	PL/BA <sup>#</sup> PL/KL <sup>#</sup> SL/P*		15
Praxisphase												15	SL/P*		15
<b>Modulgruppe: Vertiefungsblöcke (1)</b>															
Fertigung										8	PL/KP KP-P(4) KP-T(4)				8
Konstruktion										8	PL/PF*				8
Nanotechnologie										8	PL/KP KP-P(4) KP-T(4)				8
Signale und Systeme										8	PL/KP KP-P(4) KP-T(4)				8
Mikrotechnische Anwendungen										8	PL/KP KP-P(4) KP-T(4)				8
<b>Modulgruppe: Nicht-Technische Wahlpflichtfächer (2)</b>															
Nicht-technisches Wahlpflichtfach 1									5	SL <sup>§</sup>					5
Nicht-technisches Wahlpflichtfach 2									5	SL <sup>§</sup>					5
<b>Modulgruppe: Technische Wahlpflichtfächer (3)</b>															
Technisches Wahlpflichtfach 1									5	PL <sup>§</sup>					5
Technisches Wahlpflichtfach 2									5	PL <sup>§</sup>					5
<b>Gesamtsumme</b>	<b>32</b>		<b>30</b>		<b>32</b>		<b>28</b>		<b>28</b>		<b>30</b>		<b>30</b>		<b>210</b>

CP: Credit Points = Leistungspunkte nach ECTS

\*Kann ein alternatives Prüfungsformat haben: Hausarbeit für alle Prüfungsformate außer Hausarbeit. Alternative zu Hausarbeit ist mündliche Prüfung.

\*\* (PL) Prüfungsleistung, (SL) Studienleistung, (BA) Bachelorarbeit, (H) Hausarbeit, (K) Klausur, (KL) Kolloquium, (KP) Kombinierte Prüfung, (M) Mündliche Prüfung,

(PF) Portfolioprüfung, (P) Projektarbeit

<sup>#</sup>Gewichtung: Bachelorarbeit: 12 CP (BA), Kolloquium: 3 CP (KL).

<sup>§</sup>Prüfungsformat ist abhängig vom gewählten Fach.

(1) Es müssen drei Vertiefungsblöcke mit je 8 CP gewählt werden.

(2) Es müssen zwei nicht-technische Wahlpflichtfächer mit je 5 CP gewählt werden.

(3) Es müssen zwei technische Wahlpflichtfächer mit je 5 CP gewählt werden.